

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 16. Dezember 2024

Anwesend:

P. Thevissen - Bürgermeister

~~J. Grommes~~; **S. Houben-Meessen**; **E. Jadin**; **W. Heeren - Schöffen**

R. Franssen; **Y. Heuschen**; **V. Hagelstein-Schmitz**, **E. Simar**; **G. Malmendier**; **S. Clout**; **P. Köttgen**; **G. Laschet**; **M. Loch**; **A. Jonas**; **N. Kittel**; **R. Despineux**;
Ratsmitglieder

Fehlen entschuldigt:

J. Grommes - Schöffe

M. Staner - Generaldirektor

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Protokolle der öffentlichen Sitzung vom 25. November 2024 und 2. Dezember 2024 – Verabschiedung
2. Mitteilungen
3. Einführung und Eidesleistung von Frau Gilberte LASCHET als Ratsmitglied
4. Überprüfung des Mandats und Bezeichnung des Ersatzmitglieds Herr Reiner DESPINEUX in Vertretung des beurlaubten Ratsmitglieds Frau Hanna LOEWENAU
5. Einführung und Eidesleistung des Ersatzmitglieds Herr Reiner DESPINEUX in Vertretung des beurlaubten Ratsmitglieds Frau Hanna LOEWENAU
6. Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2023 - Kenntnisnahme
7. Gemeinderatsmitglieder – Bildung der politischen Zusammensetzung

Kirchenfabriken

~~8. Kirchenfabrik der Pfarre Maria Heimsuchung Herbesthal – Anpassung des Haushalts 2024~~

Punkt wurde während der Sitzung von H. Bürgermeister-Vorsitzender zurückgezogen.

9. Evangelisches Zentrum Leib Christi - Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2024 – Gutachten

Finanzen

10. Haushalt für das Geschäftsjahr 2025 des Ö.S.H.Z. – Verabschiedung
11. Gemeindesteuer auf die Haushaltsmüllentsorgung
12. Einmalige Gemeindesteuer auf den Bau von Privatanschlüssen am öffentlichen Abwasserkanal
13. Gemeindesteuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten
14. Festlegung der Gebühren für das Nachsuchen, das Erstellen und das Aushändigen von Dokumenten sowie die Erteilung von Auskünften im Verwaltungsbereich
15. Gemeindebuchführung – Genehmigung des Gemeindehaushaltsplans 2025
16. Delegation an das Kollegium für die Gewährung bestimmter Zuschüsse

17. Befugniserteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen sowie für Arbeiten und Dienstleistungen

Bezeichnungen

18. Abänderung des Art. 50 der Geschäftsordnung des Gemeinderates, gemäß Art. 18 des Gemeindedekrets
19. Bezeichnung der Mitglieder der Ausschüsse

Interkommunale Gesellschaften Bezeichnung der Mitglieder

20. Bezeichnung von sechs Gemeindevertretern für die Generalversammlung der V.o.G. A.D.L. (Agence de Développement Local Lontzen – Plombières – Welkenraedt) (Lokale Entwicklungsagentur Lontzen, Plombières und Welkenraedt)
21. Bezeichnung von fünf Gemeindevertretern für die Generalversammlung der Interkommunale A.I.D.E. (Association intercommunale pour le démergement et l'épuration des communes de la province de Liège)
22. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für die Generalversammlung der V.o.G. A.S.L. – Arbeitsgemeinschaft für Suchtvorbeugung und Lebensbewältigung
23. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für die Generalversammlung der V.o.G. AMIFOR (Association d'assurance mutuelle des membres de la société royale forestière de Belgique contre les incendies de forêts)
24. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für den Begleitausschuss der Jugendinformation
25. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für die BELFIUS Bank
26. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für die Generalversammlung der V.o.G. B.T.Z. Beratungs – und Therapiezentrum (ehem. SPZ)
27. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für die Generalversammlung der V.o.G. Begleitzentrum Griesdeck
28. Bezeichnung von drei Gemeindevertretern für die Generalversammlung der „Crédit social logement“ Gen.m.b.H. Soziale Wohnungsbaukreditgesellschaft
29. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für die Eigenheimkreditgesellschaft A.G. Malmedy
30. Bezeichnung von fünf Gemeindevertretern für die Generalversammlung der Interkommunale ENODIA
31. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für die Generalversammlung der Versicherungsgesellschaft ETHIAS
32. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für den Verwaltungsrat der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen Neu-Moresnet
33. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für den Euregiorat
34. Bezeichnung von einem Gemeindevertreter für die Generalversammlung der V.o.G. „Fahr mit“
35. Bezeichnung von fünf Gemeindevertretern für die Generalversammlung der Interkommunalen kooperativen Vereinigung FINOST
36. Bezeichnung eines effektiven Mitglieds und eines Ersatzvertreters für die Generalversammlung der V.o.G. Flussvertrages Weser
37. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für die V.o.G. Flussbewirtschaftungsvertrag Maas und Unterlauf
38. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für den F.T.P.L. (Fédération du Tourisme de la Province de Liège) Tourismus – Dienst der Provinz Lüttich

39. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für die Generalversammlung GIG „Groupement d'information géographiques“ „Zusammenschluss für geographische Informationen“
40. Bezeichnung von fünf Gemeindevertretern für die Generalversammlung der V.o.G. Haus Harna
41. Bezeichnung von fünf Gemeindevertretern für die Generalversammlung der V.o.G. Hubertushalle Lontzen
42. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für den INTERREG (Europäische territoriale Zusammenarbeit) - Begleitausschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft
43. Bezeichnung von fünf Gemeindevertretern für die Generalversammlung der Interkommunalen Gesellschaft für Abfallentsorgung INTRADEL
44. Bezeichnung von Gemeindevertretern für KALEIDO
45. Bezeichnung eines Vertreters für die Generalversammlung der V.o.G. Katharinenstift
46. Bezeichnung eines Vertreters für die Generalversammlung der V.o.G. Kathleos
47. Bezeichnung der Gemeindevertreter für den KBAK (Kommunaler Beratungsausschuss für Kleinkindbetreuung)
48. Bezeichnung eines Mitglieds für den geschäftsführenden Ausschuss der Kinderkrippe Lontzen, Raeren und Kelmis
49. Bezeichnung von Gemeindevertretern als effektives Mitglied und als Beobachter für die V.o.G. L.A.G (Lokale Aktionsgruppe) Leader Zwischen Weser und Göhl
50. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für den Verwaltungsrat der V.o.G. L.A.G. (Lokale Aktionsgruppe) Leader Zwischen Weser und Göhl
51. Bezeichnung von fünf Gemeindevertretern für die Generalversammlung der V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal
52. Bezeichnung von fünf Gemeindevertretern für die Generalversammlung der Interkommunalen Vereinigung „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft
53. Bezeichnung eines Vertreters für den Verwaltungsrat der Interkommunalen Vereinigung „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“
54. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für die Generalversammlung der V.o.G. Naturparkzentrum Botrange
55. Bezeichnung von fünf Gemeindevertretern für die Generalversammlung der Interkommunalen NEOMANSIO (Centre Funéraire de Liège et environs s.c.r.l. - Bestattungszentrum)
56. Beratungsorgan Mobilitätsbecken Lüttich OCBM - Organe de Consultation de Bassin de Mobilité
57. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für die Generalversammlung O.T.W. Opérateur de Transport de Wallonie (Tec) (Transport en Commun)
58. Bezeichnung von drei Gemeindevertretern für die Generalversammlung der sozialen Wohnungsbaugesellschaft ÖWOB
59. Bezeichnung von fünf Gemeindevertretern für die Generalversammlung der Interkommunalen ORES (Betreiber von Strom- und Erdgasverteilernetzen)
60. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für die Generalversammlungen der V.o.G. Pays de Herve futur
61. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für den Verwaltungsrat der V.o.G Pays de Herve futur

62. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für die Generalversammlungen der RESA SA
63. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für die Generalversammlungen der RESA HOLDING
64. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für die Generalversammlung des Sperrgutsortierzentrums RCYCL
65. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für das ZKB Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung
66. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für den Betriebsrat der Gen.m.b.H. Wallonischen Wasserverteilungsgesellschaft (S.W.D.E.)
67. Bezeichnung von fünf Gemeindevertretern für die Generalversammlung der Interkommunalen SPI „Provinziale Industrialisierungsgesellschaft“
68. Bezeichnung von zwei Vertretern für den Begleitausschuss der Interkommunalen SPI „Provinziale Industrialisierungsgesellschaft“
69. Bezeichnung der Vertreter der Gemeinde Lontzen für die gemeinnützige Stiftung Tourismusagentur Ostbelgien
70. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für die Generalversammlungen V.o.G. soziale Immobilienagentur TRI LANDUM
71. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für den Verwaltungsrat der V.o.G. soziale Immobilienagentur TRI LANDUM
72. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für die V.o.G. des Belgischen Gemeinde- und Städteverband - Union des Villes et Communes de Wallonie (UVCW)
73. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für die Generalversammlung der V.o.G. WFG Wirtschaftsförderungsgesellschaft

Ländliche Entwicklung

74. Erneuerung der Örtlichen Kommission für Ländliche Entwicklung (Ö.K.L.E.) – Beschlussfassung

Immobilien

75. Antrag Job Holland auf Erwerb eines Geländestreifens – Limburger Straße, 56 - Verabschiedung
76. Tausch eines Wegeabsplasses – Trotzenburgerweg - Verabschiedung

Konventionen

77. Vertragliche Zusammenarbeit zwischen dem Tierheim Eupen und der Gemeinde Lontzen

Verschiedenes

78. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindegemeinschafts)

Geschlossene Sitzung

Öffentliche Sitzung

Zu Beginn der Sitzung wird jeweils eine Schweigeminute für den ehemaligen Schöffen E. Klöcker und für den ehemaligen Schöffen K. Cormann abgehalten.

Der Bürgermeister-Vorsitzende P. Thevissen beantragt die Dringlichkeit für die folgenden Punkte:

Der Punkt 4 - Überprüfung des Mandats und Bezeichnung des Ersatzmitglieds Herr Reiner DESPINEUX in Vertretung des beurlaubten Ratsmitglieds Frau Hanna LOEWENAU

Der Punkt 5 - Einführung und Eidesleistung des Ersatzmitglieds Herr Reiner DESPINEUX in Vertretung des beurlaubten Ratsmitglieds Frau Hanna LOEWENAU wurden aufgrund der Dringlichkeit auf die Tagesordnung des Gemeinderats gesetzt.

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitgliedes R. Franssen;

Die Dringlichkeit wurde einstimmig anerkannt.

1. Protokolle der öffentlichen Sitzung vom 25. November 2024 und 2. Dezember 2024 – Verabschiedung

Der Gemeinderat verabschiedet das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 25. November 2024 mit 11 Ja-Stimmen (P.Thevissen, S. Houben-Meessen, E. Jadin, W. Heeren; R. Franssen, Y. Heuschen, E. Simar, G. Malmendier, V. Hagelstein-Schmitz, S. Cloot und P. Köttgen) und 3 Enthaltung (M. Loch, A. Jonas, N. Kittel, die am 25. November 2024 abwesend waren)

Der Gemeinderat verabschiedet das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 2. Dezember 2024 einstimmig;

2. Mitteilungen

In dieser Sitzung gab es keine Mitteilungen.

3. Einführung und Eidesleistung von Frau Gilberte LASCHET als Ratsmitglied

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 70;

Nach Durchsicht des Erlasses der Regierung vom 26. April 2018 zur Einstufung der Gemeinden gemäß Artikel 7 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der Tatsache, dass das durch den Gemeindevorstand verkündete Wahlergebnis 45 Tage nach dem Wahltag endgültig ist, gemäß Artikel L4146-4 des Kodex;

In der Erwägung, dass Frau Gilberte LASCHET, am 13. Oktober 2024 als Kandidatin der Liste Energie in den Gemeinderat gewählt worden ist, und ihre Vollmachten in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 2. Dezember 2024 geprüft worden sind,

Der Vorsitzende lädt die gewählte, Frau Gilberte LASCHET ein, den Eid in seinen Händen in öffentlicher Sitzung abzulegen gemäß Artikel 70 des Gemeindedekretes:

„Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des belgischen Volkes“.

Der Vorsitzende erklärt daraufhin Frau Gilberte LASCHET in ihr Amt als Ratsmitglied eingeführt.

Ein Auszug aus dem Protokollbuch über die Eidesleistung wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

Frau Gilberte Laschet nimmt Platz im Rund des Gemeinderats

4. Überprüfung des Mandats und Bezeichnung des Ersatzmitglieds Herr Reiner DESPINEUX in Vertretung des beurlaubten Ratsmitglieds Frau Hanna LOEWENAU

Nach Anhörung des Bürgermeister P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 15 und 35;

Aufgrund der Tatsache, dass das Ratsmitglied Frau Hanna LOEWENAU dem Gemeindegremium mit Schreiben vom 6. Dezember 2024 mitgeteilt hat, dass sie sich im Mutterschaftsurlaub befindet, und entsprechend Artikel 15, §1 des Gemeindedekrets bis zum 21. Dezember 2024 einen Urlaub nehmen wird;

Aufgrund der Tatsache, dass die Liste UNION, mit dem E-Mailschreiben der Frau Hanna LOEWENAU vom 6. Dezember, den Ersatz des beurlaubten Ratsmitgliedes Frau Hanna LOEWENAU durch ein Ersatzmitglied im Sinne von Artikel 15, §2 des Gemeindedekrets beantragt;

In der Erwägung, dass die erstnächsten Ersatzkandidaten Frau Denise FLAS-FRANSSEN aufgrund der Unvereinbarkeit mit Herrn Roger FRANSSEN nicht zur Eidesleistung zugelassen werden kann und Frau Irmgarde MALMENDIER-OHN Ihren Verzicht erklärt hat und somit gemäß Artikel L4145-14 des Kodex das als erstes auf der Liste UNION stehende Ersatzmitglied Herr Reiner DESPINEUX ist;

Nach Prüfung des Mandates von Herrn Reiner DESPINEUX (Liste UNION) durch den Gemeinderat;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Herr Reiner DESPINEUX wird für die Dauer der Beurlaubung des Ratsmitglieds Frau Hanna LOEWENAU als Ratsmitglied bezeichnet.

Artikel 2 – Eine Kopie des gegenwärtigen Beschlusses wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zugestellt.

Artikel 3 – Eine Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses wird Frau Hanna LOEWENAU und der Liste UNION zukommen gelassen.

5. Einführung und Eidesleistung des Ersatzmitglieds Herr Reiner DESPINEUX in Vertretung des beurlaubten Ratsmitglieds Frau Hanna LOEWENAU

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 70;

Nach Durchsicht des Erlasses der Regierung vom 26. April 2018 zur Einstufung der Gemeinden gemäß Artikel 7 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der Tatsache, dass das durch den Gemeindevorstand verkündete Wahlergebnis 45 Tage nach dem Wahltag endgültig ist, gemäß Artikel L4146-4 des Kodex;

Aufgrund des Urlaubs des Ratsmitglied Frau Hanna LOEWENAU entsprechend Artikel 15, §1 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der entsprechend Artikel 15, §2 des Gemeindedekrets beantragten Einleitung des Verfahrens zum Ersatz des Ratsmitglieds Frau Hanna LOEWENAU für die Dauer des oben genannten Urlaubs;

In der Erwägung, dass die erstnächsten Ersatzkandidaten Frau Denise FLAS-FRANSSEN aufgrund einer Unvereinbarkeit, dem Verwandtschaftsgrad mit Herrn Roger FRANSSEN, nicht zur Eidesleistung zugelassen werden kann und Frau Irmgarde MALMENDIER-OHN Ihren Verzicht erklärt hat und somit gemäß Artikel L4145-14 des Kodex das als erstes auf der Liste UNION stehende Ersatzmitglied Herr Reiner DESPINEUX ist;

Nach Prüfung des Mandates von Herr Reiner DESPINEUX (Liste UNION) durch den Gemeinderat;

Leistet Herr Reiner DESPINEUX als Ersatzmitglied in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates folgenden Eid:

« Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des belgischen Volkes. »

Herr Reiner DESPINEUX ist somit in seiner Funktion als Ersatzmitglied für die Dauer des Urlaubs des Ratsmitglieds Frau Hanna LOEWENAU eingesetzt;

Ein Auszug aus dem Protokollbuch über die Eidesleistung wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

Herr Reiner Despineux nimmt Platz im Rund des Gemeinderats

6. Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2023 - Kenntnisnahme

Der durch die Verwaltung erstellte Tätigkeitsbericht des Jahres 2023 wird dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorgelegt.

7. Gemeinderatsmitglieder – Bildung der politischen Zusammensetzung

Nach Anhörung des Bürgermeister P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

In Anbetracht, dass eine Listenverbindungserklärung abgegeben werden sollte, zur Besetzung der Verwaltungsräte der Gemeinde V.o.G.'s, gemäß Artikel L1234-2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, der Interkommunalen gemäß Artikel

L1523-15 des Kodex und der geschäftsführenden Ausschüsse bei Projektvereinigungen gemäß Artikel L1522-4 des Kodex;

Nimmt Kenntnis von der Zusammensetzung der politischen Gruppierungen:

Artikel 1 – Folgende Auflistung der politischen Gruppierung:

	<u>Name</u>	<u>Vorname</u>	<u>Funktion</u>	<u>Liste</u>	<u>Listenverbundenheit</u>
1	THEVISSSEN	Patrick	Bürgermeister	Energie	PFF/MR
2	GROMMES	José	Schöffe	Energie	PFF/MR
3	Houben-Meesen	Sandra	Schöffin	Energie	Gemeindeinteressen Interêt communal
4	JADIN	Evelyn	Schöffin	Energie	PFF/MR
5	HEEREN	Werner	Schöffe	Energie	PFF/MR
6	FRANSSEN	Roger	Ratsmitglied	Union	CSP/Les Engagés
7	LOEWENAU	Hanna	Ratsmitglied	Union	CSP/Les Engagés
8	HEUSCHEN	Yannick	Ratsmitglied	Ecolo	Ecolo
9	HAGELSTEIN-SCHMITZ	Vanessa	Ratsmitglied	Union	CSP/Les Engagés
10	SIMAR	Etienne	Ratsmitglied	Union	CSP/Les Engagés
11	MALMENDIER	Gerd	Ratsmitglied	Energie	PFF/MR
12	CLOOT	Sonja	Ratsmitglied	SP+	SP+/PS
13	KÖTTGEN	Pascal	Ratsmitglied	Union	CSP/Les Engagés
14	LOCHT	Maëlle	Ratsmitglied	Energie	PFF/MR
15	LASCHET	Gilberte	Ratsmitglied	Energie	PFF/MR
16	JONAS	Alexander	Ratsmitglied	Union	CSP/Les Engagés
17	KITTEL	Nadia	Ratsmitglied	Union	CSP/Les Engagés

Artikel 2 - Die vorgenannten Listenverbindungen finden Anwendung auf alle Interkommunalen, V.O.G.'s, Gemeinde V.o.G.'s und Projektvereinigungen, in denen die Gemeinde Lontzen Mitglied ist.

Artikel 3 - Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses erhalten:

- alle Interkommunalen, in denen die Gemeinde Lontzen Mitglied ist;
- das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Eupen.

Kirchenfabriken

8. Kirchenfabrik der Pfarre Maria Heimsuchung Herbesthal – Anpassung des Haushalts 2024

Der Bürgermeister-Vorsitzende zieht diesen Punkt von der Tagesordnung zurück.

9. Evangelisches Zentrum Leib Christi - Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2024 – Gutachten

Nach Anhörung des Bürgermeister P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitgliedes V. Hagelstein-Schmitz;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 41;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 164.1;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 16. November 2021 zur Genehmigung des Antrags auf Gründung einer Protestantisch-Evangelischen Kirchengemeinde in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die sich auf die Gemeindegebiete Eupen und Lontzen erstreckt;

In Erwägung des Ministeriellen Erlasses vom 16. Januar 2022, mit dem der Pastor der Protestantisch-Evangelischen Pfarre Eupens eine Zuwendung zu Lasten des Staats zugewiesen wird;

Aufgrund des Haushaltsplans 2024, den die Pfarre in der Sitzung ihres Kirchenfabrikats vom 15. November 2024 genehmigt hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan 2024, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt wurde, wie folgt abschließt:

In Einnahmen und Ausgaben: 79.472,00 €

Ordentlicher Gemeindegusschuss: 44.472,00 €

In der Erwägung, dass in Ermangelung der vollständigen Klärung, hinsichtlich der Bestimmung des Einzugsgebiets und der entsprechenden Kosten, der Gemeinderat seine Ablehnung aufrecht erhält und den Haushaltsplan 2024 nicht gutheißen kann;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Aus den vorgenannten Gründen wird ein ungünstiges Gutachten für den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2024 des evangelischen Zentrums Leib Christi erteilt.

Artikel 2 – Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

Finanzen

10. Haushalt für das Geschäftsjahr 2025 des Ö.S.H.Z. – Verabschiedung

Nach Anhörung des Bürgermeister P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitgliedes V. Hagelstein-Schmitz;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren vom 8. Juli 1976, insbesondere Artikel 88 und 111;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 102;

Aufgrund der am 11. Dezember 2024, zum Thema Ö.S.H.Z. - Haushalt 2025, einberufenen Versammlung des Konzertierungsausschusses der Gemeinde und des Ö.S.H.Z.;

In der Erwägung, dass gemäß Artikel 102 des Gemeindedekrets ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Der folgende Haushaltsentwurf im ordentlichen Dienst für das Geschäftsjahr 2025 des Ö.S.H.Z. wird gebilligt:

Einnahmen und Ausgaben in Höhe von:	1.755.182,00 EUR
Gemeindeanteil:	337.111,26 EUR

Artikel 2 – Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

11. Gemeindesteuer auf die Haushaltsmüllentsorgung

a) Deckung der Kosten für die Haushaltsmüllentsorgung – Kenntnisnahme und Bestätigung

b) Jährliche Gemeindesteuer auf die Haushaltsmüllentsorgung – Festlegung der Grundmüllsteuer und der variablen Müllsteuer 2025

Nach Anhörung des Bürgermeister P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder Y. Heuschen, P. Thevissen und R. Franssen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gerichtsgesetzbuchs vom 10. Oktober 1967, insbesondere Artikel 1385decies und 1385undecies;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Identitätskarten, welche das Gesetz vom 8. August 1983 über die Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen abändert, insbesondere Artikel 5;

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 27. Juni 1996 über die Abfälle;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Aufgrund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1, 3, 4 und 7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, insbesondere Artikel 370 bis 372, abgeändert durch das Gesetz vom 15. März 1999;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. März 1999 über die Rechtsstreitigkeiten in Steuerangelegenheiten, insbesondere Artikel 91 bis 94;

Aufgrund des Gesetzes vom 20. November 2022 (B.S. 30.11.2022) zur Festlegung verschiedener steuerlicher und finanzieller Bestimmungen;

Aufgrund des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, insbesondere Artikel 8;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 184 bis 193;

Aufgrund des Gesetzes vom 13. April 2019 bezüglich der gütlichen Eintreibung und Zwangseintreibungen von Steuer- und Nichtsteuerschulden;

Aufgrund von Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 bezüglich der Bevölkerungsregister und der Register der Ausländer;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise festlegt bezüglich des Einspruchsverfahrens;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 5. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinden im o.e. Dekret vom 27. Juni 1996 dazu angehalten werden eine Liste bezüglich der Deckung der Kosten in Sachen Haushaltsmüllentsorgung zu erstellen, um die Transparenz gegenüber den Bürgern zu wahren;

In der Erwägung, dass die vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In der Erwägung, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

In der Erwägung, dass die finanzielle Last, bedingt durch das Einsammeln und die Beseitigung von Haushaltsmüll spürbar zunimmt und, dass die Gemeinden das Recht haben die Kosten dieser Dienstleistung den Nutznießern in Rechnung zu stellen;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 11. April 2022 bezüglich der Übertragung der Sammlung und des Transports der organischen Abfälle und des Restmülls an die Interkommunale Intradef ab 2023;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18. Dezember 2023 zur Gemeindesteuer auf Haushaltsmüllentsorgung für das Jahr 2024;

Aufgrund der Tatsache, dass die gegenwärtige Steuerfestlegung durch Konsultation mit der Finanzkommission am 4. Dezember 2024 besprochen wurde und der folgende einstimmige Vorschlag ausgearbeitet wurde;

In der Erwägung, dass die gegenwärtige Steuer in den Einnahmen des Gemeindehaushalts unter folgendem Artikel vorgesehen ist:

OB10 PR10 EWK36.70

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund der Tatsache, dass gemäß Artikel 102 §2 Nummer 3 des Gemeindedekrets ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

a) Deckung der Kosten für die Haushaltsmüllentsorgung – Kenntnisnahme und Bestätigung

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die nachstehende Liste über die Deckung der Kosten des Jahres 2023 bezüglich der Haushaltsmüllentsorgung wird zur Kenntnis genommen und bestätigt:

Gemeinde: Lontzen

Interkommunale: INTRADEL

Einwohnerzahl 2023: 6.008

Erzeugung von Haushaltsabfällen und deren Bewirtschaftung

	Kg/Jahr2023/Einwohner
Haushaltsmüll	75,87
Sperrmüll	43,87
Organische Abfälle	42,43
Inerte Abfälle	79,52
Holz	27,78
Papier/Pappe	40,90
Glas	41,99
PMK	21,66
Metalle	6,61

Die Kosten der Abfälle

Ausgaben

	Gemeinde	Jährliche Ausgaben/Einwohner
Gebühr Intradel	355.913,88 €	59,24 €
Sperrmüll	5.230,90 €	0,87 €
Ankauf Mülltüten	749,90 €	0,12 €
Administrative Kosten	3290,53 €	0,54 €
TOTAL :	365.185,21 €	60,78 €

Einnahmen

Grundmüll	147.967,00 €
Variable Müllsteuer	194.654,18 €
Sperrmüll	00,00 €
Mülltüten	444,00 €
Subsidien	2.064,00 €
TOTAL :	345.129,18 €

b) Jährliche Gemeindesteuer auf Haushaltsmüllentsorgung – Festlegung der Grundmüllsteuer und der variablen Müllsteuer 2025

Beschließt einstimmig:

Artikel 2 – Zugunsten der Gemeinde wird für das Rechnungsjahr **2025** eine Steuer auf die Entsorgung und die Beseitigung des Haushaltsmülls erhoben.

Die Steuer besteht aus der Grundmüllsteuer (Pauschalsatz, zum 1. Januar des Steuerjahres) und der variablen Müllsteuer, die sich aus dem Gewicht des anlässlich der Sammlung entsorgten Abfalls und der Anzahl der Hebungen der Mülltonnen berechnet.

Die Grundmüllsteuer beinhaltet folgendes:

- Die vierzehntägigen PMK-, sowie Papier- und Kartonsammlungen;
- Eine Rolle PMC-Säcke für die Haushalte, die zum 1. Januar in der Gemeinde eingetragen sind;
- Den Zugang zu den Wertstoffhöfen und Glascontainern;
- Die jährliche Tannenbaumkollekte;
- Die zur Verfügungstellung und Verwaltung der Mülltonnen;
- 10 Leerungen (Hebungen) der schwarzen Restmülltonne
- 25 Leerungen (Hebungen) der grünen Tonne für die organischen Abfälle

Die variable Müllsteuer berechnet sich aus dem Gewicht des anlässlich der Sammlung entsorgten Abfalls und der Anzahl der Hebungen der Mülltonnen.

Artikel 3 – Die **jährliche Grundmüllsteuer** wird wie folgt festgelegt (Haushaltsartikel OB10 PR10 EWK36.70):

Die Grundmüllsteuer ist festgesetzt auf **80,00 EUR** pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, bez. auf **55,00 EUR** pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, wenn es sich um eine alleinstehende Person handelt.

Auf Anfrage wird der Steuerbetrag von **80,00 EUR** pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, bez. von **55,00 EUR** pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, wenn es sich um eine alleinstehende Person handelt, auf **27,50 EUR** beziehungsweise **40,00 EUR** herabgesetzt, wenn der Haushalt die Gemeinde Lontzen zwischen dem 02.01. und dem 30.06. des Steuerjahres verlassen hat.

Artikel 4 – §1 Der gesamte Betrag der Grundmüllsteuer ist solidarisch geschuldet:

- Von allen Mitgliedern eines Haushaltes, die am 1. Januar des Steuerjahres an der besteuerten Adresse des Hauses oder der Wohnung eingetragen sind, sowie durch jedes Mitglied eines jeden Haushaltes das effektiv in der Gemeinde wohnt oder für das Steuerjahr als in der Gemeinde als Inhaber einer Zweitwohnung aufgenommen wurde,
- Von allen Mitgliedern eines Haushaltes, die zwischen dem 02.01. und dem 30.06. des Steuerjahres in die Gemeinde eingezogen sind.

§2 Für alle Haushalte, die zwischen dem 01.07. und dem 30.11. des Steuerjahres einschließlich in die Gemeinde eingezogen sind, ist die Grundmüllsteuer wie folgt festgesetzt:

- **40,00 EUR** pro Haushaltsmüll produzierende Stelle
- **27,50 EUR** pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, wenn es sich um eine alleinstehende Person handelt.

Artikel 5 – Auf Anfrage bei Sterbefällen:

- hinterlässt die verstorbene Person einen Witwer oder eine Witwe, der oder die mit ihm einen Haushalt bildete, so wird der Steuerbetrag von **80,00 EUR** auf **55,00 EUR** (Steuerbetrag für Alleinstehende) herabgesetzt, wenn das Sterbedatum zwischen dem 01.01. des Steuerjahres und dem 30.06. des Steuerjahres liegt.
- war die verstorbene Person alleinstehend und liegt das Sterbedatum zwischen dem 01.01. und dem 31.01. des Steuerjahres, wird die Erbgemeinschaft von der Zahlung der Grundmüllsteuer ganz befreit.
- war die verstorbene Person alleinstehend und liegt das Sterbedatum zwischen dem 01.02. und dem 30.06. des Steuerjahres, wird der Gesamtsteuerbetrag des Verstorbenen auf **27,50 EUR** herabgesetzt.

- war die verstorbene Person alleinstehend und liegt das Sterbedatum zwischen dem 01.07. und dem 31.12. des Steuerjahres, so muss die Erbgemeinschaft den Gesamtsteuerbetrag der Grundmüllsteuer zahlen.

Artikel 6 – Die variable Müllsteuer wird wie folgt festgelegt (Haushaltsartikel: OB10 PR10 EWK36.70):

Die variable Steuer ist festgesetzt auf:

- **0,55 EUR** pro Kilogramm Haushaltsmüll
- **0,20 EUR** pro Kilogramm organische Abfälle

UND

- **1,30 EUR** pro Leerung (Hebung) der schwarzen Restmülltonne berechenbar ab der elften Leerung (Hebung) da die zehn ersten Leerungen (Hebungen) des Jahres gratis erfolgen.
- **1,30 EUR** pro Leerung (Hebung) der grünen Tonne für die organischen Abfälle berechenbar ab der sechsundzwanzigsten Leerung (Hebung), da die fünfundzwanzig ersten Leerungen (Hebungen) des Jahres gratis erfolgen.

Artikel 7 – Die variable Steuer ist von allen Mitgliedern eines Haushaltes solidarisch geschuldet. Die Steuer ist durch den Mieter und den Vermieter solidarisch geschuldet.

Artikel 8 – Unter „Haushalt“ versteht man sowohl einen Haushalt bestehend aus einer Person als auch einen Haushalt bestehend aus mehreren Personen, die eine Lebensgemeinschaft bilden.

Artikel 9 – Die Müllsteuer ist geschuldet von jeder Person, von jeder Rechtsperson oder solidarisch von allen Mitgliedern einer rechtlichen Vereinigung, die an der besteuerten Adresse, eine Tätigkeit ausübt, die Haushaltsmüll oder ihm vergleichbaren Müll erzeugt.

Artikel 10 – Es handelt sich um eine Heberollensteuer. Die Heberolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Artikel 11 – Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 erfolgt die Eintreibung der Steuer gemäß den Regeln bezüglich der Eintreibung der Staatssteuern auf das Einkommen.

Artikel 12 – Die Steuer ist zahlbar innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Versand des Steuerbescheids. Mangels Zahlung innerhalb dieser Frist, wird die Regelung der Verzugszinsen in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen angewandt.

Artikel 13 – Der Steuerpflichtige kann beim Gemeindegremium, gegen die Gemeindesteuer Einspruch einlegen.

Um zulässig zu sein, muss dieser Einspruch schriftlich und per Post an das Gemeindegremium gerichtet sein. Das Einspruchsschreiben muss mit dem Datum versehen sein und vom Steuerpflichtigen oder von seinem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Das Einspruchsschreiben muss außerdem folgendes beinhalten:

- den Namen, die Eigenschaft, die Adresse oder den Gesellschaftssitz des Steuerpflichtigen, welchem die Steuer angerechnet wurde,
- die Begründung des Einspruchs mit einer Tatsachen- und Möglichkeitserläuterung.

Das Gemeindegremium, oder das von ihm dazu bestimmte ausführende Organ, muss innerhalb von acht Tagen ab Zusendung des Einspruchs, den Erhalt des Einspruchs bestätigen.

Das Einspruchsschreiben kann auch vom Einsprucherhebenden beim Gemeindegremium oder bei dem hierzu von ihm bestimmten ausführenden Organ, eigenhändig und gegen Empfangsbestätigung abgegeben werden.

Artikel 14 – Um als zulässig anerkannt zu werden, müssen die Einsprüche innerhalb eines Jahres ab dem Versanddatum des Steuerbescheids eingereicht werden.

Die Einreichung einer Beschwerde, beziehungsweise eines Einspruchs, entbindet den Steuerpflichtigen nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern die durch doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindegremium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Einkommensteuergesetzbuchs, eine Berichtigung anfragen.

Artikel 15 – Gegenwärtiger Beschluss ist gültig ab dem **1. Januar 2025** bis zum **31. Dezember 2025**.

Artikel 16 – Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses wird gemäß Artikel 8 des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets innerhalb von 15 Tagen nach Beschlussfassung der Regierung übermittelt.

12. Einmalige Gemeindesteuer auf den Bau von Privatanschlüssen am öffentlichen Abwasserkanal

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder V. Hagelstein-Schmitz und Y. Heuschen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35, 74, 75 und 184 bis 193;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Aufgrund des Gesetzes vom 13. April 2019 bezüglich der gütlichen Eintreibung und Zwangseintreibungen von Steuer- und Nichtsteuerschulden;

Aufgrund des Gesetzes vom 20. November 2022 (B.S. 30.11.2022) zur Festlegung verschiedener steuerlicher und finanzieller Bestimmungen;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. März 1999 über die Rechtsstreitigkeiten in Sachen Steuern, insbesondere die Artikel 91 bis 94;

Aufgrund des Dekrets vom 14. Dezember 2000 (B.S. 18.01.2001) und des Gesetzes vom 24. Juni 2000 (B.S. 23.09.2004, ed. 2) zur Annahme der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung, insbesondere Artikel 9.1. der Charta;

Aufgrund des Gesetzes vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Sachen Steuern, insbesondere Artikel 9, der die Artikel 1385decies und 1385undecies im Gesetzbuch einfügt;

Aufgrund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches für die Einkünfte 1992, vor allem die Artikel 370 bis 372 abgeändert durch das Gesetz vom 15. März 1999;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise festlegt, bezüglich des Einspruchsverfahrens;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 21. Oktober 2019 durch den für die Zeitspanne von einem Jahr eine einmalige Steuer auf Anschluss von privaten Abwässern an das öffentliche Abwasserkanalnetz verabschiedet wurde;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund, dass gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

Aufgrund, dass der Regionaleinnehmer kein Gutachten abgegeben hat;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Steuerfestlegung in der Sitzung der Finanzkommission vom 4. Dezember 2024 besprochen wurden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen (P. Thevissen, S. Houben-Meessen, E. Jadin, W. Heeren, G. Malmendier, G. Laschet; M. Loch, S. Cloot, Y. Heuschen) und 7 Enthaltungen (R. Franssen, V. Schmitz-Hagelstein, N. Kittel, E. Simar, P. Köttgen, A. Jonas, R. Despineux):

Artikel 1 - Vorliegender Beschluss ersetzt den gleichlautenden Beschluss vom 21. Oktober 2019

Artikel 2 - Zugunsten der Gemeinde wird ab dem **01. Januar 2025** ablaufend am **31. Dezember 2030** eine einmalige Steuer auf Anschluss von privaten Abwässern an das öffentliche Abwasserkanalnetz erhoben (Haushaltsartikel: OB 10.10 EWK 36.80).

Artikel 3 - Die Steuer ist gesamtschuldnerisch zu entrichten durch jede natürliche oder moralische Person, die 20 Tage vor Beginn der Arbeiten Eigentümer des Gebäudes ist, und wenn ein solcher nicht besteht, durch den Nutznießer, den Erbpächter, den Grundeigentümer oder den Besitzer in irgendwelcher anderen Eigenschaft. Im Falle, dass das Gebäude aus zwei oder mehreren Wohneinheiten besteht, ist die Steuer pro Appartement/Wohneinheiten zu entrichten.

Im Falle einer Unteilbarkeit ist die Steuer solidarisch durch alle Miteigentümer zu entrichten.

Im Falle einer Teilung des Eigentumsrechts in Folge einer Übertragung unter Lebenden oder durch einen Sterbefall ist die Steuer solidarisch durch den Nutznießer und dem Eigentümer im nackten Eigentum zu entrichten.

Im Falle der Übertragung eines Eigentums, wird die Eigenschaft des Besitzes zum 1. Januar des Steuerjahres eingeschätzt durch das Datum der Akte, die die Veränderung bescheinigt oder durch das Datum, an dem die Nachfolge schlicht und einfach angenommen wurde

oder durch das Datum, an dem die Erklärung der Nachfolge im Einregistrierungsamt hinterlegt wurde. (im Falle des Fehlens einer notariellen Urkunde)
Das Datum zum Beginn der Arbeiten wird der Gemeindeverwaltung mitgeteilt.

Artikel 4 - Der Betrag der Steuer wird auf **1.000,00 €** pro Wohneinheit festgesetzt und ist bar oder per Überweisung zahlbar. Die Summe stellt die Beteiligung des Anwohners an das Kanalisationsnetz in der Gemeinde Lontzen dar.

Artikel 5 - Die Eintreibung der Steuer wird gemäß den Regeln der Eintreibung in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen vorgenommen.

Artikel 6 - In Ermangelung einer Barzahlung wird die Steuer des Steuerpflichtigen in die Heberolle der Steuer aufgenommen, welche durch das Gemeindegremium für vollstreckbar erklärt wird. In diesem Fall ist die Steuer sofort eintreibbar.

Artikel 7 - Auf Antrag, in Begleitung einer förmlichen Verpflichtung können die Steuerpflichtigen die Steuer in 5 Jahresraten begleichen. Der Betrag einer jeden Jahresrate beträgt in diesem Fall ein Fünftel des Steuerbetrages, erhöht um die Zinsen des noch ausstehenden Restbetrages, zu dem von Belfius für die Anleihen gleicher Dauer am Fertigstellungsdatum der Anschlussarbeiten festgesetzten Zins. Bei Abtretung des Gebäudes ist der Restbetrag sofort fällig.

Artikel 8 - Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten.

Damit dieser zulässig ist, müssen die Einsprüche schriftlich begründet und hinterlegt oder geschickt per Post eingereicht werden.

Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern, die durch die doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindegremium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über Einkommensteuern eine Berichtigung anfragen.

Artikel 9 - Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens zur allgemeinen Aufsicht übermittelt.

13. Gemeindesteuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten

Nach Anhörung des Bürgermeister P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder V. Hagelstein-Schmitz und Y. Heuschen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35, 74, 75 und 184 bis 193;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Aufgrund des Gesetzes vom 13. April 2019 bezüglich der gütlichen Eintreibung und Zwangseintreibungen von Steuer- und Nichtsteuerschulden;

Aufgrund des Gesetzes vom 20. November 2022 (B.S. 30.11.2022) zur Festlegung verschiedener steuerlicher und finanzieller Bestimmungen;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. März 1999 über die Rechtsstreitigkeiten in Sachen Steuern, insbesondere die Artikel 91 bis 94;

Aufgrund des Dekrets vom 14. Dezember 2000 (B.S. 18.01.2001) und des Gesetzes vom 24. Juni 2000 (B.S. 23.09.2004, ed. 2) zur Annahme der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung, insbesondere Artikel 9.1. der Charta;

Aufgrund des Gesetzes vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Sachen Steuern, insbesondere Artikel 9, der die Artikel 1385decies und 1385undecies im Gesetzbuch einfügt;

Aufgrund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches für die Einkünfte 1992, vor allem die Artikel 370 bis 372 abgeändert durch das Gesetz vom 15. März 1999;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten jeder Art für die Gemeinde eine finanzielle Belastung darstellt, die durch die Einnahme einer Steuer bezüglich der Ausstellung solcher Dokumente gedeckt wird;

Aufgrund, dass durch den Ministeriellen Erlass vom 15. März 2013 neue Vergütungen für Personalausweise verlangt werden;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 23. Juni 2010 welcher den K.E. vom 23. März 1998 bezüglich der Vergütungen der Führerscheine abändert;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 29. Oktober 2018 mit welchem die Steuer auf das Ausstellen jeglicher Verwaltungsdokumente durch die Gemeindeverwaltung für das Rechnungsjahr 2019 festgelegt wurde;

In Anbetracht der Tatsache, dass die gegenwärtige Steuerfestlegung in der Sitzung der Finanzkommission vom 4. Dezember 2024 besprochen wurde;

Aufgrund, dass gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

Aufgrund, dass der Regionaleinnehmer kein Gutachten abgegeben hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen (P. Thevissen, S. Houben-Meessen, E. Jadin, W. Heeren, G. Malmendier, G. Laschet; M. Locht, S. Cloot, Y. Heuschen) und 7 Enthaltungen (R. Franssen, V. Schmitz-Hagelstein, N. Kittel, E. Simar, P. Köttgen, A. Jonas, R. Despineux):

Artikel 1 - Vorliegender Beschluss ersetzt den gleichlautenden Beschluss vom 21. Oktober 2019

Artikel 2 - Zugunsten der Gemeinde wird ab dem **01. Januar 2025** bis zum **31. Dezember 2030** eine Steuer auf das Ausstellen jeglicher Verwaltungsdokumente durch die Gemeindeverwaltung erhoben (Haushaltsartikel: OB10 PR10 EWK16.12 Verwaltungsdokumente, OB10 PR10 EWK36.95 Personalausweise, OB10 PR10 EWK36.95 Führerscheine).

Artikel 3 - Die Steuer wird durch die Person geschuldet, der das Dokument auf ihren Antrag oder von Amts wegen ausgestellt wird. Die vom Föderalstaat festgelegten Vergütungen zu Lasten der Gemeinde sind zusätzlich zu Lasten der Person, für die das Dokument ausgestellt wird.

Artikel 4 - Die Steuer wird nicht verlangt für:

- * Dokumente, die aufgrund eines Gesetzes, eines Dekretes, eines Erlasses oder einer Ordnung kostenlos ausgestellt werden müssen.
- * Dokumente, die Bedürftigen ausgestellt werden, wobei die Bedürftigen durch jegliches Beweisstück festgestellt werden können.
- * Dokumente, die für die Stellensuche notwendig sind, für die Personen, die beim Arbeitsamt als Arbeitssuchende eingetragen sind, wobei diese Tatsache durch jegliches Beweisstück festgestellt werden kann.
- * Dokumente, die nicht definitiv ernannte Lehrpersonen alljährlich ihrer Schulbehörde überreichen müssen.

Artikel 5 - Die Steuer wird wie folgt festgelegt:

- a) Elektronisches Identitätsdokument:
 - für Personen von 0 – 12 Jahren: 0,00 EUR
 - für Personen von 12 - 18 Jahren: 0,00 EUR
 - für Personen ab 65 Jahren : 0,00 EUR
 - für alle anderen Bürger der Gemeinde: 5,00 EUR
 - Anforderung eines neuen Pin Codes: 5,00 EUR
- b) Ausstellen von Kinderausweisen (mit Foto) für ausländische Kinder unter 12 Jahren: 3,00 EUR
- c) Erster Führerschein: 5,00 EUR pro Ausstellung
 - Duplikat und Erneuerung: 5,00 EUR
 - Provisorische Führerscheine: 8,00 EUR
 - Duplikat eines provisorischen Führerscheins: 8,00 EUR
 - Internationale Führerscheine 0,00 EUR
- d) Ausstellen von europäischen Reisepässen:
 - 1. normale Prozedur: 6,50 EUR
 - 2. Eilprozedur 15,50 EUR
- e) Ausstellen eines Heiratsbuches (welches einen Auszug aus der Heiratsurkunde beinhaltet): 25,00 EUR
- f) Beglaubigung einer Kopie, Unterschrift:
 - Erstes Exemplar: 5,00 EUR
 - Jedes folgende und gleiche Exemplar: 2,50 EUR
 - Sonstige Bescheinigungen: 5,00 EUR

Artikel 6 - Die Steuer und die eventuellen Versandkosten sind zum Zeitpunkt des Antrages am Schalter zahlbar. Es handelt sich um eine Bar-Steuer.

Artikel 7 - Als Bar-Steuer hat die Zahlung unmittelbar gegen Ausstellung eines Zahlungsbeleges zu erfolgen. Sollte die Zahlung auf ein Finanzkonto der Gemeinde eingehen, gilt die dem Steuerpflichtigen ausgestellte Quittung als Zahlungsbeleg.

Artikel 8 - Bei Nichtzahlung der Bar-Steuer wird diese in eine Heberolle aufgenommen. Bei Vollstreckbarkeitserklärung dieser Heberolle wird die geschuldete Steuer unmittelbar fällig.

Artikel 9 - Jeder Steuerpflichtige muss auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den vom Gemeindegremium (aufgrund des Artikels 7 des Gesetzes vom 24.12.1996) bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewährleisten, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten, oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeichefs.

Artikel 10 - Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten.

Damit diese zulässig ist, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post werden.

Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern, die durch die doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindegremium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über Einkommensteuern eine Berichtigung anfragen.

Artikel 11 - Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens zur allgemeinen Aufsicht übermittelt.

14. Festlegung der Gebühren für das Nachsuchen, das Erstellen und das Aushändigen von Dokumenten sowie die Erteilung von Auskünften im Verwaltungsbereich

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder V. Hagelstein-Schmitz und Y. Heuschen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindegremiumsbeschlusses;

Aufgrund des Gesetzbuches über die Räumliche Entwicklung;

In der Erwägung, dass der Arbeitsaufwand zu Lasten der Gemeindeverwaltung, sehr hoch ist, da der Umfang der Nachforschungen zwecks Erteilung der urbanistischen Auskünfte zugenommen hat;

In Erwägung, dass bestimmte Dienstleistungen von Einzelpersonen angefragt, durch den Begünstigten selbst und nicht durch die Allgemeinheit getragen werden müssen;

In Anbetracht, dass im Rahmen der Projekte, welche einer Umweltverträglichkeitsstudie unterliegen, die Gemeindeverwaltung Veröffentlichungen vornehmen muss, welche sehr kostenintensiv sind;

In Anbetracht der Tatsache, dass die gegenwärtige Gebührenfestlegung in der Sitzung der Finanzkommission vom 4. Dezember 2024 besprochen wurde;

In der Erwägung, dass diese Kosten zu Lasten der Antragsteller gehen sollten;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund, dass gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

Aufgrund, dass der Regionaleinnehmer kein Gutachten abgegeben hat;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen (P. Thevissen, S. Houben-Meessen, E. Jadin, W. Heeren, G. Malmendier, G. Laschet; M. Loch, S. Clout, Y. Heuschen) und 7 Enthaltungen (R. Franssen, V. Schmitz-Hagelstein, N. Kittel, E. Simar, P. Köttgen, A. Jonas, R. Despigneux):

Artikel 1 - Vorliegender Beschluss ersetzt den gleichlautenden Beschluss vom 21. Oktober 2019

Artikel 2 - Zugunsten der Gemeinde werden ab dem **01. Januar 2025** und für die Dauer von sechs Jahren, ablaufend am **31. Dezember 2030**, Gebühren erhoben für das Nachsuchen, das Erstellen und das Aushändigen von Dokumenten und die Erteilung von Auskünften in Bezug auf das Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung (Haushaltsartikel: OB10 PR10 EWK36.95).

Artikel 3 - Besagte Gebühren sind durch die Person zu entrichten, welche das Dokument oder die Auskunft beantragt.

Artikel 4 - Die Gebühren werden folgendermaßen festgelegt:

- Ausstellen einer Baugenehmigung:
Art. D.IV.4, D.IV.15 100,00 €
- Ausstellen einer Baugenehmigung die einer Projektankündigung oder einer öffentlichen Untersuchung (im Veröffentlichungsverfahren) unterliegen
Art. D.IV.16, D.IV.17, D.IV.19 und D.IV.20 150,00 €
 - Verstädterungsgenehmigung (pro Los): 150,00 €
- Städtebaubescheinigungen D.IV. 18 bis Artikel D.IV.21: 40,00 €
- Informationspflicht bezüglich des Verwaltungsstatuts der Güter
Art. D.IV. 99-105 40,00 €
 - Umweltgenehmigung Klasse I 600,00 €
 - Umweltgenehmigungen Klasse II: 150,00 €
 - Erklärungen der Klasse III: 40,00 €
 - Globalgenehmigung Klasse I: 600,00 €
 - Globalgenehmigung Klasse II: 150,00 €
- Für jeden Regularisierungsantrag werden die regulären Gebühren verdoppelt

Übersteigen die Bearbeitungskosten die hier oben erwähnten Sätze, wird eine Abrechnung erstellt, auf Basis der reellen Kosten und die Gemeinde hält sich das Recht vor, diese Zusatzkosten einzufordern.

Für Unkosten verursacht durch Formalitäten zu Umweltverträglichkeitsstudien:

- Die Gebühr ist festgesetzt auf die wirklichen Kosten, die die Gemeindeverwaltung für die Ausführung der gesetzlichen Formalitäten übernommen hat.

Artikel 5 - Für besondere administrative Verrichtungen wird eine Gebühr (Mahngebühr) erhoben, deren Summe nach den tatsächlichen Aufwendungen berechnet wird, welche der Gemeinde entstanden sind.

Artikel 6 - Zu allen hiervor vermerkten Gebühren werden die Portokosten, die der Gemeindeverwaltung entstehen bei der Versendung von Unterlagen an den Antragsteller oder an die am jeweiligen Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden, Privatpersonen oder Firmen, zu Lasten des Antragstellers hinzugefügt.

Artikel 7 - Jede Gebühr ist sofort zahlbar bei Antragstellung oder zahlbar nach Erhalt einer Rechnung innerhalb einer Frist von 15 Tagen.

Artikel 8 - Im Falle säumiger Zahler werden die geltenden Regeln in Bezug auf Verzugszinsen auf die direkten Staatssteuern angewandt.

Artikel 9 - Seinen Beschluss vom 8. November 2004, durch welchen der Gemeinderat die Gebühren – Unkosten der Umweltverträglichkeitsstudie für eine unbestimmte Dauer verabschiedete, zu annullieren.

Artikel 10 - Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens zur allgemeinen Aufsicht übermittelt.

15. Gemeindebuchführung – Genehmigung des Gemeindehaushaltsplans 2025

Nach Anhörung des Bürgermeister P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder R. Franssen, Y. Heuschen, P. Thevissen, G. Malmendier und V. Hagelstein-Schmitz;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, Artikel 12 und 13;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 170 bis 170.10;

In der Erwägung, dass der Gemeinderat den Jahresbericht 2021 über die Lage und Verwaltung der Gemeinde, aufgestellt durch das Gemeindegremium gemäß Art. 28 des Gemeindedekrets zur Kenntnis genommen hat;

In der Erwägung, dass das Haushaltsrundschreiben vom 30. Oktober 2024 über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden der Gebiete deutscher Sprache für das Jahr 2025 für alle Gemeinden gültig ist, deren Buchhaltung der neuen Gesetzgebung unterliegen. Es beschränkt sich auf die Erläuterung zu den Dokumenten, die während des Haushaltsjahres einzureichen sind, sowie Vorgaben im Bereich der Steuerpolitik;

Aufgrund der Gutachten des Finanzschöffen Herrn J. Grommes, des Regionaleinnehmers Herrn A. Hoffmann und des Generaldirektors Herrn M. Staner;

Gehört den Finanzschöffen J. Grommes, welcher das Haushaltsprojekt vorstellt und die verschiedenen Bereiche erläutert;

In der Erwägung, dass der Gemeindehaushalt 2025 in der Finanzkommission vom 4. Dezember 2024 vorgestellt und erörtert wurde;

Beschließt mit 8 Ja-Stimmen (P. Thevissen, S. Houben-Meessen, E. Jadin, W. Heeren, G. Malmendier, G. Laschet; M. Locht, S. Cloot), 7 Nein-Stimmen (R. Franssen, Y. Heuschen, V. Schmitz-Hagelstein, N. Kittel, P. Köttgen, A. Jonas, R. Despineux) und 1 Enthaltung (E. Simar):

Artikel 1 – Der Haushalt für das Geschäftsjahr 2025 wird verabschiedet. Dieser sieht die folgenden Einnahmen und Ausgaben vor:

1) Einnahmen

Einnahmen insgesamt: 14.434.000,00 EUR

2) Ausgaben

Verpflichtungsermächtigungen insgesamt: 12.176.000,00 EUR

Ausgabenermächtigungen insgesamt: 16.842.000,00 EUR

3) Brutto-Saldo: -2.408.000,00 EUR

4) Netto-Saldo: -2.205.000,00 EUR

Artikel 2 – Der Rat ermächtigt das Kollegium, Anleihen in einer maximalen Höhe von 1.397.000,00 EUR aufzunehmen.

Artikel 3 – Der vorliegende Beschluss wird gemäß Artikel 28 §2 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen übermittelt.

Artikel 4 – Der vorliegende Beschluss wird im Rahmen der besonderen Aufsicht der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung übermittelt.

16. Delegation an das Kollegium für die Gewährung bestimmter Zuschüsse

Nach Anhörung des Bürgermeister P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitgliedes V. Hagelstein-Schmitz;

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 39 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat dem Kollegium die Zuständigkeit für die Gewährung verschiedener Zuschüsse übertragen kann;

Aufgrund der Tatsache, dass hierdurch die Auszahlung der namentlich im Haushaltsplan eingetragenen Zuschüsse, Sachleistungen und Zuschüsse, die durch die Dringlichkeit oder durch zwingende und unvorhergesehene Umstände gerechtfertigt sind, vereinfacht und beschleunigt wird;

In der Erwägung, dass diese Delegation bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode gelten soll für einen Maximalbetrag von 2.500,00 EUR pro Zuschuss;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Dem Kollegium wird gemäß Artikel 39 des Gemeindedekrets die Delegation für die Gewährung von Zuschüssen bis maximal 2.500,00 EUR erteilt.

Artikel 2 – Die Delegation wird bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode erteilt.

Artikel 3 – Vorliegender Beschluss wird an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer übermittelt.

17. Befugniserteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen sowie für Arbeiten und Dienstleistungen

Nach Anhörung des Bürgermeister P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder Y. Heuschen, V. Hagelstein-Schmitz und G. Malmendier;

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 151, § 2 des Gemeindedekretes, wonach der Rat dem Kollegium und dem Generaldirektor seine in § 1 des gleichen Artikels erwähnten Befugnisse im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge übertragen kann;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13. Oktober 2008, zur Befugniserteilung des Gemeinderates an das Gemeindegremium für die Festlegung der Vergabeart und Auftragsbedingungen von öffentlichen Aufträgen, die durch Haushaltskredite des ordentlichen Dienstes finanziert werden, bis zu einer Höhe von 12.500,- EUR ohne MwSt., zu übertragen;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. August 2013 zur Befugniserteilung für die Festlegung der Vergabeart und Auftragsbedingungen von bestimmten außerordentlichen Ausgaben bis zu einer Höhe von 8.500,- EUR ohne MwSt.;

In der Erwägung, dass laut Gemeindedekret die Befugniserteilung erneuert werden muss und dass diese nur für die Dauer der Legislaturperiode gelten;

In der Erwägung, dass die Beträge seit 2008 bzw. 2013 nicht mehr angepasst wurden;

In der Erwägung, dass nach vorheriger Absprache zwischen den Fraktionen vorgeschlagen wird, die in 2008 bzw. 2013 festgelegten Beträge um 50% zu erhöhen;

In Erwägung, dass das Gemeindegremium dem Gemeinderat dementsprechend nachstehende Befugniserteilung vorschlägt:

- Übertragung der, in Artikel 151, § 1 des Gemeindedekretes beschriebenen, Befugnisse des Gemeinderates an das Gemeindegremium für die Vergabe öffentlicher Aufträge bis zu einer Höhe von 18.750,- EUR ohne MwSt. die durch Haushaltskredite des ordentlichen Dienstes (OB10) finanziert werden;
- Übertragung der, in Artikel 151, § 1 des Gemeindedekretes beschriebenen, Befugnisse des Gemeinderates an das Gemeindegremium für die Vergabe öffentlichen Aufträge bis zu einer Höhe von 12.750,- EUR ohne MwSt. die durch Haushaltskredite des außerordentlichen Dienstes (OB20) finanziert werden;
- Übertragung der, im gleichen Artikel beschriebenen, Befugnisse des Gemeinderates an den Generaldirektor für Ausgaben im Rahmen des ordentlichen Haushalts bis zu einer Höhe von 2.500,- EUR ohne MwSt.;

- Zusätzliche Ausgabenermächtigung für den Bauhofleiter bis zu einer Höhe von 1.500,- € ohne MwSt.;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Die Übertragung der, in Artikel 151, § 1 des Gemeindedekretes beschriebenen, Befugnisse des Gemeinderates an das Gemeindegremium für die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen sowie für Arbeiten und Dienstleistungen bis zu einer Höhe von 18.750,- EUR ohne MwSt. die durch Haushaltskredite des ordentlichen Dienstes (OB 10) finanziert werden.

Artikel 2 - Die Übertragung der, in Artikel 151, § 1 des Gemeindedekretes beschriebenen, Befugnisse des Gemeinderates an das Gemeindegremium für die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen sowie für Arbeiten und Dienstleistungen bis zu einer Höhe von 12.750,- EUR ohne MwSt. die durch Haushaltskredite des außerordentlichen Dienstes (OB20) finanziert werden.

Artikel 3 - Die Übertragung der, im gleichen Artikel beschriebenen, Befugnisse des Gemeinderates an den Generaldirektor für Ausgaben im Rahmen des ordentlichen Haushalts bis zu einer Höhe von 2.500,- EUR ohne MwSt.

Artikel 4 - Die Ausgabenermächtigung für den Bauhofleiter bis zu einer Höhe von 1.500,- € ohne MwSt.;

Artikel 5 - Die Befugniserteilung gilt nur für die Dauer der laufenden Legislaturperiode und kann jederzeit zurückgezogen oder angepasst werden;

Artikel 6 - Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der Verwaltungsaufsicht übermittelt.

Bezeichnungen

18. Abänderung des Art. 50 der Geschäftsordnung des Gemeinderates, gemäß Art. 18 des Gemeindedekrets

Nach Anhörung des Bürgermeister P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht von Artikel 18 und 37 des Gemeindedekrets;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. Dezember 2012 zur Genehmigung der Geschäftsordnung;

Aufgrund, dass das Gemeindegremium folgende Abänderung der Geschäftsführung des Gemeinderates vorschlägt:

Artikel 50 – Es werden 8, aus Mitgliedern des Gemeinderats zusammengesetzte Ausschüsse gegründet, die mit der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates beauftragt werden:

1. Ausschuss für allgemeine Politik, Bürgerbeteiligung & Landwirtschaft
2. Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Tourismus, Kultus, Mittelstand & Forstwirtschaft
3. Ausschuss für Schulen, Jugend, Ehrenamt & Kultur
4. Ausschuss für Bau-, Wegewesen & Mobilität
5. Ausschuss für Umwelt & Energie
6. Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Familie, Tierwohl, Kinderbetreuung & Sport

7. Ausschuss zur Konzertierung Gemeinde/Ö.S.H.Z.
8. Ausschuss zur Konzertierung und Verhandlung mit den Sozialpartnern

Jeder dieser Ausschüsse setzt sich aus 6 effektiven Mitgliedern zusammen.

Gemeinderatsmitglieder, die nicht nach Art. 51 als effektives Ausschussmitglied bestimmt wurden, können jeder Ausschusssitzung als Beobachter beiwohnen. Sie beziehen hierfür kein Anwesenheitsgeld. Sie informieren den Generaldirektor um die Informationen und Einladungen zu den jeweiligen Ausschüssen zu erhalten.

Der Gemeinderat kann jederzeit beschließen weitere Ausschüsse zu gründen.

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Die Geschäftsordnung des Gemeinderates wie folgt abzuändern:

Artikel 50 – Es werden 8, aus Mitgliedern des Gemeinderats zusammengesetzte Ausschüsse gegründet, die mit der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates beauftragt werden:

1. Ausschuss für allgemeine Politik, Bürgerbeteiligung & Landwirtschaft
2. Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Tourismus, Kultus, Mittelstand & Forstwirtschaft
3. Ausschuss für Schulen, Jugend, Ehrenamt & Kultur
4. Ausschuss für Bau-, Wegewesen & Mobilität
5. Ausschuss für Umwelt & Energie
6. Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Familie, Tierwohl, Kinderbetreuung & Sport
7. Ausschuss zur Konzertierung Gemeinde/Ö.S.H.Z.
8. Ausschuss zur Konzertierung und Verhandlung mit den Sozialpartnern

Jeder dieser Ausschüsse setzt sich aus 6 effektiven Mitgliedern zusammen.

Gemeinderatsmitglieder, die nicht nach Art. 51 als effektives Ausschussmitglied bestimmt wurden, können jeder Ausschusssitzung als Beobachter beiwohnen. Sie beziehen hierfür kein Anwesenheitsgeld. Sie informieren den Generaldirektor um die Informationen und Einladungen zu den jeweiligen Ausschüssen zu erhalten.

Der Gemeinderat kann jederzeit beschließen weitere Ausschüsse zu gründen.

Artikel 2 - Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses erhält das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Lokale Behörde in Eupen.

19. Bezeichnung der Mitglieder der Ausschüsse

1. Ausschuss für allgemeine Politik, Bürgerbeteiligung & Landwirtschaft
2. Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Tourismus, Kultus, Mittelstand & Forstwirtschaft
3. Ausschuss für Schulen, Jugend, Ehrenamt & Kultur
4. Ausschuss für Bau-, Wegewesen & Mobilität
5. Ausschuss für Umwelt & Energie
6. Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Familie, Tierwohl, Kinderbetreuung & Sport
7. Ausschuss zur Konzertierung Gemeinde/Ö.S.H.Z.
8. Ausschuss zur Konzertierung und Verhandlung mit den Sozialpartnern

Nach Anhörung des Bürgermeister P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Art. 37 des Gemeindedekrets;

Nach Durchsicht von Artikel 50 der Geschäftsordnung des Gemeinderates;

Aufgrund, dass die Gemeinderatsmitglieder bei jeder Ausschusssitzung als Beobachter anwesend sein können ohne eine Anwesenheitsgeld zu beziehen;

Aufgrund der beiliegenden Vorschläge der verschiedenen Fraktionen;

Nach eingehenden Beratungen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Folgende Mitglieder in den Kommissionen und Ausschüssen zu bezeichnen:

a) Allgemeine Politik Bürgerbeteiligung & Landwirtschaft

THEVISSEN	Patrick	Vorsitzender Bürgermeister	Grünstraße, 47	4710 LONTZEN
LOCHT	Maëlle	Gemeinderatsmitglied	Feldstraße, 1/3	4710 HERBESTHAL
MALMENDIER	Gerd	Gemeinderatsmitglied	Fleuschergasse, 12	4710 LONTZEN
LOEWENAU	Hanna	Gemeinderatsmitglied	Grünstraße, 34	4710 LONTZEN
JONAS	Alexander	Gemeinderatsmitglied	Neutralstraße, 296	4710 HERBESTHAL
HEUSCHEN	Yannick	Gemeinderatsmitglied	Klosterstraße, 58	4710 HERBESTHAL

b) Finanzen, Wirtschaft, Tourismus, Kultus, Mittelstand & Forstwirtschaft

GROMMES	José	Vorsitzender – Schöffe	Kirchbuschweg, 18	4711 WALHORN
MALMENDIER	Gerd	Gemeinderatsmitglied	Fleuschergasse, 12	4710 LONTZEN
LOCHT	Maëlle	Gemeinderatsmitglied	Feldstraße, 1/3	4710 HERBESTHAL
FRANSSEN	Roger	Gemeinderatsmitglied	Mühlenweg, 29	4710 LONTZEN
SCHMITZ - HAGELSTEIN	Vanessa	Gemeinderatsmitglied	Hochstraße, 47	4711 WALHORN
HEUSCHEN	Yannick	Gemeinderatsmitglied	Klosterstraße, 58	4710 HERBESTHAL

c) Schulen, Jugend, Ehrenamt & Kultur

HOUBEN- MEESSEN	Sandra	Vorsitzende - Schöffin	Lindenweg, 12	4711 WALHORN
LASCHET	Gilberte	Gemeinderatsmitglied	Rottdriescherstraße, 106	4710 HERBESTHAL
THEVISSEN	Patrick	Bürgermeister	Grünstraße, 47	4710 LONTZEN
LOEWENAU	Hanna	Gemeinderatsmitglied	Grünstraße, 34	4710 LONTZEN
KITTEL	Nadia	Gemeinderatsmitglied	Bommertzgasse, 6	4710 LONTZEN
HEUSCHEN	Yannick	Gemeinderatsmitglied	Klosterstraße, 58	4710 HERBESTHAL

d) Bau-, Wegewesen & Mobilität

HEEREN	Werner	Vorsitzender – Schöffe	Limburger Straße, 189	4710 LONTZEN
MALMENDIER	Gerd	Gemeinderatsmitglied	Fleuschergasse, 12	4710 LONTZEN
LASCHET	Gilberte	Gemeinderatsmitglied	Rottdriescherstraße, 106	4710 HERBESTHAL
SIMAR	Etienne	Gemeinderatsmitglied	Rottdriescherstraße, 44	4710 HERBESTHAL
KÖTTGEN	Pascal	Gemeinderatsmitglied	Ketteniserstraße, 21	4711 WALHORN
HEUSCHEN	Yannick	Gemeinderatsmitglied	Klosterstraße, 58	4710 HERBESTHAL

e) Umwelt & Energie

HEEREN	Werner	Vorsitzender – Schöffe	Limburger Straße, 189	4710 LONTZEN
--------	--------	------------------------	--------------------------	--------------

MALMENDIER	Gerd	Gemeinderatsmitglied	Fluschergasse, 12	4710 LONTZEN
LASCHET	Gilberte	Gemeinderatsmitglied	Rottdriescherstraße, 106	4710 HERBESTHAL
FRANSSEN	Roger	Gemeinderatsmitglied	Mühlenweg, 29	4710 LONTZEN
KITTEL	Nadia	Gemeinderatsmitglied	Bommertzgasse, 6	4710 LONTZEN
HEUSCHEN	Yannick	Gemeinderatsmitglied	Klosterstraße, 58	4710 HERBESTHAL

f) Soziales, Gesundheit, Familie, Tierwohl, Kinderbetreuung & Sport

JADIN	Evelyn	Vorsitzende – Schöffin	Schlossstraße, 21 B	4710 LONTZEN
HOUBEN-MEESSEN	Sandra	Schöffin	Lindenweg, 12	4711 WALHORN
LASCHET	Gilberte	Gemeinderatsmitglied	Rottdriescherstraße, 106	4710 HERBESTHAL
SIMAR	Etienne	Gemeinderatsmitglied	Rottdriescherstraße, 44	4710 HERBESTHAL
JONAS	Alexander	Gemeinderatsmitglied	Neutralstraße, 296	4710 HERBESTHAL
HEUSCHEN	Yannick	Gemeinderatsmitglied	Klosterstraße, 58	4710 HERBESTHAL

g) Konzertierung Gemeinde / Ö.S.H.Z.

THEVISSSEN	Patrick	Vorsitzender Bürgermeister	- Grünstraße, 47	4710 LONTZEN
LOCHT	Maëlle	Gemeinderatsmitglied	Feldstraße, 1/3	4710 HERBESTHAL
GROMMES	José	Schöffe	Kirchbuschweg, 18	4711 WALHORN
FRANSSEN	Roger	Gemeinderatsmitglied	Mühlenweg, 29	4710 LONTZEN
SCHMITZ HAGELSTEIN	Vanessa	Gemeinderatsmitglied	Hochstraße, 47	4711 WALHORN
HEUSCHEN	Yannick	Gemeinderatsmitglied	Klosterstraße, 58	4710 HERBESTHAL

h) Konzertierung und Verhandlung mit den Sozialpartnern

THEVISSSEN	Patrick	Vorsitzender Bürgermeister	- Grünstraße, 47	4710 LONTZEN
HOUBEN-MEESSEN	Sandra	Vorsitzende - Schöffin	Lindenweg, 12	4711 WALHORN
JADIN	Evelyn	Vorsitzende – Schöffin	Schlossstraße, 21 B	4710 LONTZEN
SCHMITZ - HAGELSTEIN	Vanessa	Gemeinderatsmitglied	Hochstraße, 47	4711 WALHORN
KÖTTGEN	Pascal	Gemeinderatsmitglied	Ketteniserstraße, 21	4711 WALHORN
HEUSCHEN	Yannick	Gemeinderatsmitglied	Klosterstraße, 58	4710 HERBESTHAL

Interkommunale Gesellschaften Bezeichnung der Mitglieder

Die Punkte 20 bis 73 wurden zusammenhängend besprochen im Hinblick auf die Bezeichnung der Ratsmitglieder in den Interkommunalen und Vereinigungen.

Nach Anhörung des Bürgermeister P. Thevissen in der Vorstellung der Punkte, so wie in den Beschlussprojekten erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitgliedes R. Franssen;

20. Bezeichnung von sechs Gemeindevertretern für die Generalversammlung der V.o.G. A.D.L. (Agence de Développement Local Lontzen – Plombières – Welkenraedt) (Lokale Entwicklungsagentur Lontzen, Plombières und Welkenraedt)

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Art. 35 des Gemeindedekrets;

Aufgrund, dass die Gemeinde in der V.o.G. A.D.L. „Agence de Développement Local Lontzen – Plombières – Welkenraedt“ „Lokale Entwicklungsagentur Lontzen – Plombières und Welkenraedt“ vertreten ist;

Aufgrund, dass für die V.o.G. A.D.L. sechs Vertreter der Gemeinde für die Generalversammlung zu bezeichnen sind;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidaturen des Schöffen José Grommes und des Ratsmitgliedes Roger Franssen, des Ratsmitgliedes Alexander Jonas sowie von Frau Monique Kelleter, Herrn Patrick Lennarts und Herrn Hervé Schmitz;

Der Gemeinderat schlägt den Schöffen José Grommes, das Ratsmitglied Roger Franssen und Frau Monique Kelleter für den Verwaltungsrat vor;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Den Schöffen José Grommes und das Ratsmitglied Roger Franssen, das Ratsmitglied Alexander Jonas sowie Frau Monique Kelleter, Herrn Patrick Lennarts und Frau Hervé Schmitz für die Generalversammlung der V.o.G. A.D.L. „Agence de Développement Local Lontzen – Plombières – Welkenraedt“ „Lokale Entwicklungsagentur Lontzen, Plombières und Welkenraedt“ zu bezeichnen.

Artikel 2 - Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3 – Der Schöffe José Grommes, das Ratsmitglied Roger Franssen und Frau Monique Kelleter werden für den Verwaltungsrat vorgeschlagen;

Artikel 4 - Gegenwärtiger Beschluss wird der V.o.G. A.D.L. zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

21. Bezeichnung von fünf Gemeindevertretern für die Generalversammlung der Interkommunale A.I.D.E. (Association intercommunale pour le démergement et l'épuration des communes de la province de Liège)

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel L1523-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund, dass die Gemeinde Mitglied der Interkommunalen A.I.D.E. (Association intercommunale pour le démergement et l'épuration des communes de la province de Liège) ist ;

Aufgrund, dass für die Generalversammlung der Interkommunalen A.I.D.E. fünf Vertreter der Gemeinde bezeichnet werden müssen;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidaturen des Schöffen Werner Heeren und der Ratsmitglieder Gerd Malmendier, Maëlle Locht, Roger Franssen und Etienne Simar;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Den Schöffen Werner Heeren und die Ratsmitglieder Gerd Malmendier, Maëlle Locht, Roger Franssen und Etienne Simar für die Generalversammlung der

Interkommunalen A.I.D.E. (Association intercommunale pour le démergement et l'épuration des communes de la province de Liège) zu bezeichnen.

Artikel 2 - Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3 - Gegenwärtiger Beschluss wird der Interkommunalen A.I.D.E. zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

22. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für die Generalversammlung der V.o.G. A.S.L. – Arbeitsgemeinschaft für Suchtvorbeugung und Lebensbewältigung

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Art. 35 des Gemeindedekrets;

Aufgrund, dass die Gemeinde in der V.o.G. A.S.L. Arbeitsgemeinschaft für Suchtvorbeugung und Lebensbewältigung vertreten ist;

Aufgrund, dass für die V.o.G. A.S.L. – ein Vertreter der Gemeinde für die Generalversammlung zu bezeichnen ist;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidatur des Ratsmitgliedes Sonja Clout;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Das Ratsmitglied Sonja Clout für die V.o.G. A.S.L. – Arbeitsgemeinschaft für Suchtvorbeugung und Lebensbewältigung als Vertreter der Gemeinde zu bezeichnen.

Artikel 2 - Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3 - Gegenwärtiger Beschluss wird der V.o.G. A.S.L. zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

23. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für die Generalversammlung der V.o.G. AMIFOR (Association d'assurance mutuelle des membres de la société royale forestière de Belgique contre les incendies de forêts)

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Art. 35 des Gemeindedekrets;

Aufgrund, dass die Gemeinde in der V.o.G. AMIFOR (Association d'assurance mutuelle des membres de la société royale forestière de Belgique contre les incendies de forêts) vertreten ist;

Aufgrund, dass für die Generalversammlung der V.o.G. AMIFOR ein Vertreter der Gemeinde zu bezeichnen ist ;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidatur des Schöffen José Grommes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Den Schöffen José Grommes für die V.o.G. AMIFOR (Association d'assurance mutuelle des membres de la société royale forestière de Belgique contre les incendies de forêts) als Vertreter der Gemeinde zu bezeichnen.

Artikel 2 - Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3 - Gegenwärtiger Beschluss wird der V.o.G. AMIFOR zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

24. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für den Begleitausschuss der Jugendinformation

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Art. 35 des Gemeindedekrets;

Aufgrund, dass die Gemeinde im Begleitausschuss der Jugendinformation vertreten ist;

Aufgrund, dass für den Begleitausschuss der Jugendinformation im Norden der DG ein Vertreter der Gemeinde zu bezeichnen ist;

Aufgrund, dass die Schöffen für Jugend der 9 Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft diesem Begleitausschuss angehören;

Aufgrund, dass die Schöffin Sandra Houben-Meessen diese Zuständigkeit innerhalb des Gemeindegremiums hat;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Die Schöffin Sandra Houben-Meessen für den Begleitausschuss der Jugendinformation als Vertreter der Gemeinde zu bezeichnen.

Artikel 2 - Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3 - Gegenwärtiger Beschluss wird dem Begleitausschuss der Jugendinformation zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

25. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für die BELFIUS Bank

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Art. 35 des Gemeindedekrets;

Aufgrund, dass die Gemeinde in der BELFIUS Bank vertreten ist;

Aufgrund, dass für die BELFIUS Bank ein Vertreter der Gemeinde zu bezeichnen ist;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidatur des Bürgermeisters Patrick Thevissen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Den Bürgermeister Patrick Thevissen als Vertreter der Gemeinde für die BELFIUS Bank zu bezeichnen.

Artikel 2 - Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3 - Gegenwärtiger Beschluss wird der BELFIUS Bank zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

26. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für die Generalversammlung der V.o.G. B.T.Z. Beratungs – und Therapiezentrum (ehem. SPZ)

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Art. 35 des Gemeindedekrets;

Aufgrund, dass die Gemeinde Mitglied der V.o.G. B.T.Z. Beratungs- und Therapiezentrum ist;

Aufgrund, dass für die Generalversammlung der V.o.G. B.T.Z. Beratungs- und Therapiezentrum ein Vertreter der Gemeinde zu bezeichnen ist;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidatur des Ratsmitgliedes Sonja Clout;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Das Ratsmitglied Sonja Clout als Vertreter der Gemeinde für die V.o.G. B.T.Z. Beratungs- und Therapiezentrum zu bezeichnen.

Artikel 2 - Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3 - Gegenwärtiger Beschluss wird der V.o.G. B.T.Z. Beratungs- und Therapiezentrum zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

27. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für die Generalversammlung der V.o.G. Begleitzentrum Griesdeck

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Art. 35 des Gemeindedekrets;

Aufgrund, dass die Gemeinde Mitglied der V.o.G. Begleitzentrum Griesdeck ist;

Aufgrund, dass für die Generalversammlung der V.o.G. Begleitzentrum Griesdeck ein Vertreter der Gemeinde zu bezeichnen ist;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidatur des Ratsmitgliedes Sonja Clout;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Das Ratsmitglied Sonja Clout als Vertreter der Gemeinde für die V.o.G. Begleitzentrum Griesdeck zu bezeichnen.

Artikel 2 - Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3 - Gegenwärtiger Beschluss wird der V.o.G. Begleitzentrum Griesdeck zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

28. Bezeichnung von drei Gemeindevertretern für die Generalversammlung der „Crédit social logement“ Gen.m.b.H. Soziale Wohnungsbaukreditgesellschaft

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Art. 35 des Gemeindedekrets;

Aufgrund, dass die Gemeinde in der Institution „Crédit social logement“ Gen.m.b.H. Soziale Wohnungsbaukreditgesellschaft vertreten ist;

Aufgrund, dass für die Generalversammlung der Institution „Crédit social logement“ drei Vertreter der Gemeinde zu bezeichnen sind;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidaturen der Ratsmitglieder Maëlle Locht, Sonja Clout und Vanessa Schmitz-Hagelstein;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Die Ratsmitglieder Maëlle Locht, Sonja Clout und Vanessa Schmitz-Hagelstein als Vertreter der Gemeinde für die Institution „Crédit social logement“ zu bezeichnen.

Artikel 2 - Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3 - Gegenwärtiger Beschluss wird der Institution „Crédit social logement“ zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

29. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für die Eigenheimkreditgesellschaft A.G. Malmedy

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Art. 35 des Gemeindedekrets;

Aufgrund, dass die Gemeinde in der Eigenheimkreditgesellschaft A.G. Malmedy vertreten ist;

Aufgrund, dass für die Eigenheimkreditgesellschaft A.G. Malmedy ein Vertreter der Gemeinde zu bezeichnen ist;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidatur des Ratsmitgliedes Sonja Clout;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Das Ratsmitglied Sonja Clout als Vertreter der Gemeinde für die Eigenheimkreditgesellschaft A.G. Malmedy zu bezeichnen.

Artikel 2 - Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3 - Gegenwärtiger Beschluss wird der Eigenheimkreditgesellschaft A.G. Malmedy zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

30. Bezeichnung von fünf Gemeindevertretern für die Generalversammlung der Interkommunale ENODIA

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel L1523-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund dass die Gemeinde Mitglied der Interkommunalen ENODIA ist;

Aufgrund, dass für die Generalversammlung der Interkommunalen ENODIA fünf Vertreter der Gemeinde bezeichnet werden müssen;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidaturen des Schöffen Werner Heeren und der Ratsmitglieder Gerd Malmendier, Gilberte Laschet, Roger Franssen und Vanessa Schmitz-Hagelstein;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Den Schöffen Werner Heeren und die Ratsmitglieder Gerd Malmendier, Gilberte Laschet, Roger Franssen und Vanessa Schmitz-Hagelstein für die Generalversammlung der Interkommunalen ENODIA zu bezeichnen.

Artikel 2 - Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3 - Gegenwärtiger Beschluss wird der Interkommunalen ENODIA zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

31. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für die Generalversammlung der Versicherungsgesellschaft ETHIAS

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Art. 35 des Gemeindedekrets;

Aufgrund, dass die Gemeinde in der Versicherungsgesellschaft Ethias vertreten ist;

Aufgrund, dass für die Generalversammlung der Versicherungsgesellschaft Ethias ein Vertreter der Gemeinde zu bezeichnen ist;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidatur des Bürgermeister Patrick Thevissen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Bürgermeister Patrick Thevissen als Vertreter der Gemeinde für die Versicherungsgesellschaft Ethias zu bezeichnen.

Artikel 2 - Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3 - Gegenwärtiger Beschluss wird der Versicherungsgesellschaft Ethias zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

32. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für den Verwaltungsrat der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen Neu-Moresnet

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Art. 35 des Gemeindedekrets;

Aufgrund, dass die Gemeinde in der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen – Neu Moresnet vertreten ist;

Aufgrund, dass für den Verwaltungsrat der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen – Neu Moresnet ein Vertreter der Gemeinde zu bezeichnen ist;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidatur des Ratsmitglieds José Grommes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Das Ratsmitglied José Grommes als Vertreter der Gemeinde für die Evangelische Kirchengemeinde Eupen – Neu Moresnet zu bezeichnen.

Artikel 2 - Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3 - Gegenwärtiger Beschluss wird der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen – Neu Moresnet zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

33. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für den Euregiorat

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Art. 35 des Gemeindedekrets;

Aufgrund, dass die Gemeinde im Euregiorat vertreten ist;

Aufgrund, dass für den Euregiorat ein Vertreter der Gemeinde zu bezeichnen ist;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidatur des Bürgermeisters Patrick Thevissen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Den Bürgermeister Patrick Thevissen als Vertreter der Gemeinde für den Euregiorat zu bezeichnen.

Artikel 2 - Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3 - Gegenwärtiger Beschluss wird dem Euregiorat zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

34. Bezeichnung von einem Gemeindevertreter für die Generalversammlung der V.o.G. „Fahr mit“

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Art. 35 des Gemeindedekrets;

Aufgrund, dass die V.o.G. Fahr mit sich zur Aufgabe gesetzt hat, die Mobilität in Ostbelgien zu verbessern, deren Einwohner für eine geteilte und solidarische Mobilität zu sensibilisieren und gemeinsam mit anderen lokalen Akteuren Alternativen zum Individualverkehr zu entwickeln;

Aufgrund, dass im Sinne der Erzielung von größtmöglichen Synergieeffekten zwischen Gemeinden und Wallonischer Region sicherlich interessant ist, dass jede Gemeinde

mindestens einen (bis zwei) Vertreter in die Generalversammlung der V.o.G. Fahr entsendet;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidatur von Frau Monique Kelleter als Vertreter der Gemeinde für die Generalversammlung der V.o.G. Fahr mit;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Frau Monique Kelleter als Vertreter der Gemeinde für die Generalversammlung der V.o.G. Fahr mit zu bezeichnen und für den Verwaltungsrat vorzuschlagen.

Artikel 2 - Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3 - Gegenwärtiger Beschluss wird der V.o.G. Fahr mit zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

35. Bezeichnung von fünf Gemeindevertretern für die Generalversammlung der Interkommunalen kooperativen Vereinigung FINOST

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel L1523-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund das die Gemeinde Mitglied der Interkommunalen kooperativen Vereinigung FINOST ist;

Aufgrund, dass für die Generalversammlung der Interkommunalen kooperativen Vereinigung FINOST fünf Vertreter der Gemeinde bezeichnet werden müssen;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidaturen des Schöffen José Grommes und der Ratsmitglieder Maëlle Loch, Gerd Malmendier, Vanessa Schmitz-Hagelstein und Etienne Simar;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Den Schöffen José Grommes und die Ratsmitglieder Maëlle Loch, Gerd Malmendier, Vanessa Schmitz-Hagelstein und Etienne Simar für die Generalversammlung der Interkommunalen kooperativen Vereinigung FINOST zu bezeichnen.

Artikel 2 - Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3 - Gegenwärtiger Beschluss wird der Interkommunalen kooperativen Vereinigung FINOST zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

36. Bezeichnung eines effektiven Mitglieds und eines Ersatzvertreters für die Generalversammlung der V.o.G. Flussvertrages Weser

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Art. 35 des Gemeindedekrets;

Aufgrund, dass die Gemeinde in der V.o.G. Flussvertrag Weser vertreten ist;

Aufgrund, dass für die Generalversammlung der V.o.G. Flussvertrag Weser ein effektives Mitglied und ein Ersatzvertreter der Gemeinde zu bezeichnen sind;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidaturen des Schöffen Werner Heeren als effektives Mitglied und des Ratsmitgliedes Hanna Loewenau als Ersatzvertreter;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Den Schöffen Werner Heeren als effektives Mitglied der Gemeinde für die V.o.G. Flussvertrag Weser zu bezeichnen.

Das Ratsmitglied Hanna Loewenau als Ersatzvertreter der Gemeinde für die V.o.G. Flussvertrag Weser zu bezeichnen.

Artikel 2 - Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3 - Gegenwärtiger Beschluss wird der V.o.G. Flussvertrag Weser zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

37. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für die V.o.G. Flussbewirtschaftungsvertrag Maas und Unterlauf

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Art. 35 des Gemeindedekrets;

Aufgrund, dass die Gemeinde in der V.o.G. Flussbewirtschaftungsvertrag Maas und Unterlauf vertreten ist;

Aufgrund, dass für die V.o.G. Flussbewirtschaftungsvertrag Maas und Unterlauf ein Gemeindevertreter zu bezeichnen ist;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidatur des Schöffen Werner Heeren;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Den Schöffen Werner Heeren als Vertreter der Gemeinde für die V.o.G. Flussbewirtschaftungsvertrag Maas und Unterlauf zu bezeichnen.

Artikel 2 - Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3 - Gegenwärtiger Beschluss wird der V.o.G. Flussbewirtschaftungsvertrag Maas und Unterlauf zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

38. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für den F.T.P.L. (Fédération du Tourisme de la Province de Liège) Tourismus – Dienst der Provinz Lüttich

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Art. 35 des Gemeindedekrets;

Aufgrund, dass die Gemeinde im F.T.P.L. Tourismusdienst der Provinz Lüttich vertreten ist;

Aufgrund, dass für den Tourismusdienst der Provinz Lüttich ein Vertreter der Gemeinde zu bezeichnen sind;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidatur des Schöffen José Grommes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Den Schöffen José Grommes als Vertreter der Gemeinde für den F.T.P.L. Tourismusdienst der Provinz Lüttich zu bezeichnen.

Artikel 2 - Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3 - Gegenwärtiger Beschluss wird den Tourismusdienst der Provinz Lüttich zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

39. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für die Generalversammlung GIG „Groupement d’information géographiques“ „Zusammenschluss für geographische Informationen“

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Art. 35 des Gemeindedekrets;

Aufgrund, dass die Gemeinde in der GIG „Groupement d’information géographiques“ „Zusammenschluss für geographische Informationen“ vertreten ist;

Aufgrund, dass für die Generalversammlung der GIG ein Vertreter der Gemeinde zu bezeichnen ist;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidatur der Schöffin Evelyn JADIN;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Die Schöffin Evelyn JADIN für die GIG „Groupement d’information géographiques“ „Zusammenschluss für geographische Informationen“ der Gemeinde zu bezeichnen.

Artikel 2 - Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3 - Gegenwärtiger Beschluss wird der GIG „Groupement d’information géographiques“ „Zusammenschluss für geographische Informationen“ zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

40. Bezeichnung von fünf Gemeindevertretern für die Generalversammlung der V.o.G. Haus Harna

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Art. 35 des Gemeindedekrets;

Aufgrund, dass die Gemeinde in der V.o.G. Haus Harna vertreten ist;

Aufgrund, dass für die Generalversammlung der V.o.G. Haus Harna fünf Vertreter der Gemeinde zu bezeichnen sind;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidaturen der Schöffen Werner Heeren, Sandra Houben und José Grommes und der Ratsmitglieder Vanessa Schmitz-Hagelstein und Roger Franssen;

Der Gemeinderat schlägt den Schöffen Werner Heeren und das Ratsmitglied Roger Franssen für den Verwaltungsrat vor;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Die Schöffen Werner Heeren, Sandra Houben und José Grommes und die Ratsmitglieder Vanessa Schmitz-Hagelstein und Roger Franssen als Vertreter der Gemeinde für die Generalversammlung der V.o.G. Haus Harna zu bezeichnen.

Artikel 2 - Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3 – Der Schöffe Werner Heeren und das Ratsmitglied Roger Franssen werden für den Verwaltungsrat vorgeschlagen;

Artikel 4 - Gegenwärtiger Beschluss wird der V.o.G. Haus Harna zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

41. Bezeichnung von fünf Gemeindevertretern für die Generalversammlung der V.o.G. Hubertushalle Lontzen

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Art. 35 des Gemeindedekrets;

Aufgrund, dass die Gemeinde in der V.o.G. Hubertushalle Lontzen vertreten ist;

Aufgrund, dass für die Generalversammlung der V.o.G. Hubertushalle Lontzen fünf Vertreter der Gemeinde zu bezeichnen sind;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidaturen des Schöffen Werner Heeren und der Ratsmitglieder Gerd Malmendier, Maëlle Locht, Hanna Loewenau und Nadia Kittel;

Der Gemeinderat schlägt den Schöffen Werner Heeren und das Ratsmitglied Hanna Loewenau für den Verwaltungsrat vor;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Den Schöffen Werner Heeren und die Ratsmitglieder Gerd Malmendier, Maëlle Locht, Hanna Loewenau und Nadia Kittel für die Generalversammlung der V.o.G. Hubertushalle Lontzen als Vertreter der Gemeinde zu bezeichnen.

Artikel 2 - Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3 – Der Schöffe Werner Heeren und das Ratsmitglied Hanna Loewenau werden für den Verwaltungsrat vorgeschlagen;

Artikel 4 - Gegenwärtiger Beschluss wird der V.o.G. Hubertushalle Lontzen zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

42. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für den INTERREG (Europäische territoriale Zusammenarbeit) - Begleitausschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Art. 35 des Gemeindedekrets;

Aufgrund, dass die Gemeinde im INTERREG (Europäische territoriale Zusammenarbeit) Begleitausschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft vertreten ist;

Aufgrund, dass für den INTERREG Begleitausschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Vertreter der Gemeinde zu bezeichnen ist;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidatur des Bürgermeisters Patrick Thevissen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Den Bürgermeister Patrick Thevissen für den INTERREG (Europäische territoriale Zusammenarbeit) Begleitausschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft als Vertreter der Gemeinde zu bezeichnen.

Artikel 2 - Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3 - Gegenwärtiger Beschluss wird der INTERREG Begleitausschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

43. Bezeichnung von fünf Gemeindevertretern für die Generalversammlung der Interkommunalen Gesellschaft für Abfallentsorgung INTRADEL

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel L1523-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund das die Gemeinde Mitglied der Interkommunalen Gesellschaft für Abfallwirtschaft INTRADEL ist;

Aufgrund, dass für die Generalversammlung der Interkommunalen INTRADEL fünf Vertreter der Gemeinde bezeichnet werden müssen;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidaturen der Schöffen Werner Heeren und der Ratsmitglieder Gilberte Laschet, Sonja Clout, Roger Franssen und Nadia Kittel;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Den Schöffen Werner Heeren und die Ratsmitglieder Gilberte Laschet, Sonja Clout, Roger Franssen und Nadia Kittel für die Generalversammlung der Interkommunalen Gesellschaft für Abfallwirtschaft INTRADEL zu bezeichnen.

Artikel 2 - Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3 - Gegenwärtiger Beschluss wird der Interkommunalen INTRADEL zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

44. Bezeichnung von Gemeindevertretern für KALEIDO

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Art. 35 des Gemeindedekrets;

Aufgrund, dass die Gemeinde bei KALEIDO vertreten ist;

Aufgrund, dass für KALEIDO ein effektives Mitglied und ein Ersatzmitglied als Vertreter der Gemeinde zu bezeichnen sind;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidaturen der Schöffin Sandra Houben-Meessen als effektives Mitglied und des Ratsmitglieds Hanna Loewenau als Ersatzmitglied;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Die Schöffin Sandra Houben-Meessen als effektives Mitglied und das Ratsmitglied Hanna Loewenau als Ersatzmitglied, als Vertreter der Gemeinde für die KALEIDO zu bezeichnen.

Artikel 2 - Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3 - Gegenwärtiger Beschluss wird der KALEIDO zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

45. Bezeichnung eines Vertreters für die Generalversammlung der V.o.G. Katharinenstift

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Art. 35 des Gemeindedekrets;

Aufgrund das die Gemeinde Mitglied der V.o.G. Katharinenstift ist;

Aufgrund, dass für die Generalversammlung der V.o.G. Katharinenstift ein Vertreter der Gemeinde bezeichnet werden muss;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidatur des Bürgermeisters Patrick Thevissen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Den Bürgermeister Patrick Thevissen für die Generalversammlung der V.o.G. Katharinenstift als Vertreter der Gemeinde zu bezeichnen.

Artikel 2 - Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3 - Gegenwärtiger Beschluss wird der V.o.G. Katharinenstift zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

46. Bezeichnung eines Vertreters für die Generalversammlung der V.o.G. Kathleos

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Art. 35 des Gemeindedekrets;

Aufgrund das die Gemeinde Mitglied der V.o.G. Kathleos ist;

Aufgrund, dass für die Generalversammlung der V.o.G. Kathleos ein Vertreter der Gemeinde bezeichnet werden muss;

Aufgrund, dass für den Verwaltungsrat der V.o.G. Kathleos ein Vertreter der Gemeinde bezeichnet werden muss;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidaturen des Bürgermeisters Patrick Thevissen;

Der Gemeinderat schlägt Patrick Thevissen für den Verwaltungsrat vor;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Den Bürgermeister Patrick Thevissen für die Generalversammlung der V.o.G. Kathleos als Vertreter der Gemeinde zu bezeichnen.

Artikel 2 - Den Bürgermeister Patrick Thevissen für den Verwaltungsrat der V.o.G. Kathleos als Vertreter der Gemeinde vorzuschlagen.

Artikel 3 - Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 4 - Gegenwärtiger Beschluss wird der V.o.G. Kathleos zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

47. Bezeichnung der Gemeindevertreter für den KBAK (Kommunaler Beratungsausschuss für Kleinkindbetreuung)

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Art. 35 des Gemeindedekrets;

Aufgrund, dass die Gemeinde Mitglied der KBAK (Kommunaler Beratungsausschuss für Kleinkindbetreuung) ist;

Aufgrund, dass für den KBAK (Kommunaler Beratungsausschuss für Kleinkindbetreuung) ein Vertreter des Gemeindegremiums der Gemeinde bezeichnet werden muss;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidatur der Schöffin Frau Evelyn Jadin;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Die Schöffin Evelyn Jadin als Vertreterin des Gemeindegremiums für den KBAK (Kommunaler Beratungsausschuss für Kleinkindbetreuung) zu bezeichnen.

Artikel 2 - Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3 - Gegenwärtiger Beschluss wird der KBAK (Kommunaler Beratungsausschuss für Kleinkindbetreuung) zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

48. Bezeichnung eines Mitglieds für den geschäftsführenden Ausschuss der Kinderkrippe Lontzen, Raeren und Kelmis

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Art. 35 des Gemeindedekrets;

Aufgrund das die Gemeinde im geschäftsführenden Ausschuss der Kinderkrippe Lontzen, Raeren und Kelmis vertreten sein soll;

Aufgrund, dass für den geschäftsführenden Ausschuss der Kinderkrippe Lontzen, Raeren und Kelmis ein Vertreter der Gemeinde zu bezeichnen ist;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidaturen der Schöffin Evelyn Jadin;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Die Schöffin Evelyn Jadin für den geschäftsführenden Ausschuss der Kinderkrippe Lontzen, Raeren und Kelmis als Vertreter der Gemeinde zu bezeichnen.

Artikel 2 - Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3 - Gegenwärtiger Beschluss wird dem geschäftsführenden Ausschuss der Kinderkrippe Lontzen, Raeren und Kelmis zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

49. Bezeichnung von Gemeindevertretern als effektives Mitglied und als Beobachter für die V.o.G. L.A.G (Lokale Aktionsgruppe) Leader Zwischen Weser und Göhl

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Art. 35 des Gemeindedekrets;

Aufgrund das die Gemeinde Mitglied der V.o.G. L.A.G (Lokale Aktionsgruppe) Leader zwischen Weser und Göhl ist;

Aufgrund, dass für die V.o.G. L.A.G. Leader Zwischen Weser und Göhl je einen Vertreter der Gemeinde als effektives Mitglied, als beratendes Mitglied und als Beobachter bezeichnet werden muss;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidaturen von Frau Monique Kelleter für als effektives Mitglied und des Ratsmitglieds Pascal Köttgen als Beobachter der Gemeinde;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Frau Monique Kelleter für die V.o.G. L.A.G. Leader Zwischen Weser und Göhl als effektives Mitglied der Gemeinde zu bezeichnen.

Das Ratsmitglied Pascal Köttgen für die V.o.G. L.A.G. Leader Zwischen Weser und Göhl als Beobachter der Gemeinde zu bezeichnen.

Artikel 2 - Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3 - Gegenwärtiger Beschluss wird der V.o.G. L.A.G. Leader Zwischen Weser und Göhl zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

50. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für den Verwaltungsrat der V.o.G. L.A.G. (Lokale Aktionsgruppe) Leader Zwischen Weser und Göhl

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Art. 35 des Gemeindedekrets;

Aufgrund das die Gemeinde Mitglied der V.O.G. L.A.G (Lokale Aktionsgruppe) Leader zwischen Weser und Göhl ist;

Aufgrund, dass für den Verwaltungsrat der V.O.G. L.A.G. Leader Zwischen Weser und Göhl ein Vertreter der Gemeinde bezeichnet werden muss;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidatur von Frau Monique Kelleter;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Frau Monique Kelleter für den Verwaltungsrat der V.o.G. L.A.G. Leader Zwischen Weser und Göhl als Vertreter der Gemeinde vorzuschlagen.

Artikel 2 - Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3 - Gegenwärtiger Beschluss wird der V.o.G. L.A.G. Leader Zwischen Weser und Göhl zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

51. Bezeichnung von fünf Gemeindevertretern für die Generalversammlung der V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Art. 35 des Gemeindedekrets;

Aufgrund, dass die Gemeinde in der V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal vertreten ist;

Aufgrund, dass für die Generalversammlung der V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal fünf Vertreter der Gemeinde zu bezeichnen sind;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidaturen des Bürgermeisters Patrick Thevissen, der Schöffin Evelyn Jadin und der Ratsmitglieder Sonja Clout, Alexander Jonas und Yannick Heuschen;

Der Gemeinderat schlägt den Bürgermeister Patrick Thevissen und das Ratsmitglied Yannick Heuschen für den Verwaltungsrat vor;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Den Bürgermeister Patrick Thevissen, die Schöffin Evelyn Jadin und die Ratsmitglieder Sonja Clout, Alexander Jonas und Yannick Heuschen für die Generalversammlung der V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal als Vertreter der Gemeinde zu bezeichnen.

Artikel 2 - Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3 – Der Bürgermeister Patrick Thevissen und das Ratsmitglied Yannick Heuschen werden für den Verwaltungsrat vorgeschlagen;

Artikel 4 - Gegenwärtiger Beschluss wird der V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

52. Bezeichnung von fünf Gemeindevertretern für die Generalversammlung der Interkommunalen Vereinigung „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel L1523-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund das die Gemeinde Mitglied der Interkommunalen Vereinigung „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ ist;

Aufgrund, dass für die Generalversammlung der Interkommunalen Vereinigung „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ fünf Vertreter der Gemeinde bezeichnet werden müssen;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidaturen des Bürgermeisters Patrick Thevissen, der Schöffin Sandra Houben-Meessen und der Ratsmitglieder Gilberte Laschet, Hanna Loewenau und Pascal Köttgen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Den Bürgermeister Patrick Thevissen, die Schöffin Sandra Houben-Meessen und die Ratsmitglieder Gilberte Laschet, Hanna Loewenau und Pascal Köttgen für die Generalversammlung der Interkommunalen Vereinigung „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ zu bezeichnen.

Artikel 2 - Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3 - Gegenwärtiger Beschluss wird der Interkommunalen Vereinigung „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

53. Bezeichnung eines Vertreters für den Verwaltungsrat der Interkommunalen Vereinigung „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel L1523-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund das die Gemeinde Mitglied der Interkommunalen Vereinigung „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ ist;

Aufgrund, dass für den Verwaltungsrat der Interkommunalen Vereinigung „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ fünf Vertreter der Gemeinde bezeichnet werden müssen;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidatur der Schöffin Sandra Houben-Meessen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Die Schöffin Sandra Houben-Meessen für den Verwaltungsrat der Interkommunalen Vereinigung „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ vorzuschlagen.

Artikel 2 - Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3 - Gegenwärtiger Beschluss wird der Interkommunalen Vereinigung „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

54. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für die Generalversammlung der V.o.G. Naturparkzentrum Botrange

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Art. 35 des Gemeindedekrets;

Aufgrund, dass die Gemeinde Mitglied der V.o.G. Naturparkzentrum Botrange ist;

Aufgrund, dass für die V.o.G. Naturparkzentrum Botrange Gemeinschaft ein Vertreter der Gemeinde zu bezeichnen ist;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidatur des Ratsmitgliedes Yannick Heuschen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Das Ratsmitglied Yannick Heuschen als Vertreter der Gemeinde für die V.o.G. Naturparkzentrum Botrange zu bezeichnen.

Artikel 2 - Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3 - Gegenwärtiger Beschluss wird der V.o.G. Naturparkzentrum Botrange zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

55. Bezeichnung von fünf Gemeindevertretern für die Generalversammlung der Interkommunalen NEOMANSIO (Centre Funéraire de Liège et environs s.c.r.l. -Bestattungszentrum)

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel L1523-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund das die Gemeinde Mitglied der Interkommunalen NEOMANSIO (Centre Funéraire de Liège et environs s.c.r.l. -Bestattungszentrum) ist;

Aufgrund, dass für die Generalversammlung der Interkommunalen NEOMANSIO fünf Vertreter der Gemeinde bezeichnet werden müssen;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidaturen des Bürgermeisters Patrick Thevissen und der Ratsmitglieder Sonja Clout, Maëlle Locht, Vanessa Schmitz-Hagelstein und Pascal Köttgen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Den Bürgermeister Patrick Thevissen und die Ratsmitglieder Sonja Cloot, Maëlle Locht, Vanessa Schmitz-Hagelstein und Pascal Köttgen für die Generalversammlung der Interkommunalen NEOMANSIO zu bezeichnen.

Artikel 2 - Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3 - Gegenwärtiger Beschluss wird der Interkommunalen NEOMANSIO zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

56. Beratungsorgan Mobilitätsbecken Lüttich OCBM - Organe de Consultation de Bassin de Mobilité

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Art. 35 des Gemeindedekrets;

Aufgrund, dass die Gemeinde bei der OCBM. (Opérateur de Transport de Wallonie) vertreten ist;

Aufgrund, dass für die Generalversammlung der OCBM. ein Vertreter der Gemeinde zu bezeichnen ist;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidatur des Schöffen Werner Heeren;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Den Schöffen Werner Heeren für die OCBM als Vertreter der Gemeinde zu bezeichnen.

Artikel 2 - Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3 - Gegenwärtiger Beschluss wird der OCBM zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

57. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für die Generalversammlung O.T.W. Opérateur de Transport de Wallonie (Tec) (Transport en Commun)

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Art. 35 des Gemeindedekrets;

Aufgrund, dass die Gemeinde bei der O.T.W. (Opérateur de Transport de Wallonie) vertreten ist;

Aufgrund, dass für die Generalversammlung der O.T.W. ein Vertreter der Gemeinde zu bezeichnen ist;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidatur des Schöffen Werner Heeren;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Den Schöffen Werner Heeren für die O.T.W. als Vertreter der Gemeinde zu bezeichnen.

Artikel 2 - Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3 - Gegenwärtiger Beschluss wird der O.T.W zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

58. Bezeichnung von drei Gemeindevertretern für die Generalversammlung der sozialen Wohnungsbaugesellschaft ÖWOB

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Art. 35 des Gemeindedekrets;

Aufgrund, dass die Gemeinde Mitglied der sozialen Wohnungsbaugesellschaft ÖWOB ist;

Aufgrund, dass für sozialen Wohnungsbaugesellschaft ÖWOB ein effektives Mitglied und ein Ersatzvertreter der Gemeinde zu bezeichnen sind;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidaturen des Ratsmitgliedes Gerd Malmendier als effektives Mitglied und des Ratsmitgliedes Yannick Heuschen als Ersatzvertreter;

Der Gemeinderat schlägt Herrn Dirk Laschet für den Verwaltungsrat vor;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Das Ratsmitglied Gerd Malmendier als effektives Mitglied und das Ratsmitglied Yannick Heuschen als Ersatzmitglied, als Vertreter der Gemeinde für die sozialen Wohnungsbaugesellschaft ÖWOB zu bezeichnen.

Artikel 2 - Herr Dirk Laschet für den Verwaltungsrat der sozialen Wohnungsbaugesellschaft ÖWOB vorzuschlagen.

Artikel 3 - Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 4 - Gegenwärtiger Beschluss wird der sozialen Wohnungsbaugesellschaft ÖWOB zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

59. Bezeichnung von fünf Gemeindevertretern für die Generalversammlung der Interkommunalen ORES (Betreiber von Strom- und Erdgasverteilernetzen)

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel L1523-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund dass die Gemeinde Mitglied der Interkommunalen ORES ist;

Aufgrund, dass für die Generalversammlung der Interkommunalen ORES fünf Vertreter der Gemeinde bezeichnet werden müssen;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidaturen des Schöffen Werner Heeren und der Ratsmitglieder Gerd Malmendier, Gilberte Laschet, Roger Franssen und Etienne Simar;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Der Schöffe Werner Heeren und die Ratsmitglieder Gerd Malmendier, Gilberte Laschet, Roger Franssen und Etienne Simar für die Generalversammlung der Interkommunalen ORES zu bezeichnen.

Artikel 2 - Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3 - Gegenwärtiger Beschluss wird der Interkommunalen ORES zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

60. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für die Generalversammlungen der V.o.G. Pays de Herve futur

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Art. 35 des Gemeindedekrets;

Aufgrund, dass die Gemeinde Mitglied der V.o.G. Pays de Herve futur ist;

Aufgrund, dass für die Generalversammlung der V.o.G Pays de Herve futur zwei Effektive Mitglieder und zwei Ersatzvertreter der Gemeinde zu bezeichnen sind;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidaturen der Ratsmitglieder Maëlle Locht und Roger Franssen als effektive Mitglieder und der Schöffe José Grommes Heuschen und das Ratsmitglied Nadia Kittel als Ersatzvertreter;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Folgende Ratsmitglieder für die Generalversammlung der V.o.G Pays de Herve futur als Vertreter der Gemeinde zu bezeichnen:

- Effektives Mitglied: Maëlle LOCHT
Ersatzmitglied : José GROMMES
- Effektives Mitglied: Roger FRANSEN
Ersatzmitglied : Nadia Kittel

Artikel 2 - Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3 - Gegenwärtiger Beschluss wird der V.o.G Pays de Herve zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

61. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für den Verwaltungsrat der V.o.G Pays de Herve futur

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Art. 35 des Gemeindedekrets;

Aufgrund, dass die Gemeinde Mitglied der V.o.G Pays de Herve futur ist;

Aufgrund, dass für den Verwaltungsrat der V.o.G Pays de Herve futur ein Vertreter der Gemeinde zu bezeichnen ist;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidatur des Gemeinderatsmitgliedes Maëlle Locht;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Das Gemeinderatsmitglied Maëlle Locht für den Verwaltungsrat der V.o.G Pays de Herve futur als Vertreter der Gemeinde zu bezeichnen.

Artikel 2 - Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3 - Gegenwärtiger Beschluss wird der V.o.G Pays de Herve futur zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

62. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für die Generalversammlungen der RESA SA

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel L1523-11 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund, dass die Gemeinde Mitglied der Interkommunalen Aktiengesellschaft RESA (Opérateur des réseaux de distribution de gaz et d'électricité) gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 20. Mai 2019 ist;

Aufgrund, dass für die Generalversammlung der Interkommunalen RESA S.A. fünf Vertreter der Gemeinde bezeichnet werden müssen;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidaturen des Schöffen Herrn Werner Heeren und der Ratsmitglieder Gerd Malmendier, Sonja Cloot, Roger Franssen und Hanna Loewenau;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Schöffen Werner Heeren und die Ratsmitglieder Gerd Malmendier, Sonja Cloot, Roger Franssen und Hanna Loewenau für die Generalversammlung der Interkommunalen Aktiengesellschaft RESA (Opérateur des réseaux de distribution de gaz et d'électricité) zu bezeichnen.

Artikel 2: Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss wird der Interkommunalen Aktiengesellschaft RESA zur weiteren Veranlassung übermittelt.

63. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für die Generalversammlungen der RESA HOLDING

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel L1523-11 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund, dass die Gemeinde Lontzen Mitglied der Interkommunalen Aktiengesellschaft RESA HOLDING gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 18. März 2024 ist;

Aufgrund, dass für die Generalversammlung der Interkommunalen RESA HOLDING fünf Vertreter der Gemeinde bezeichnet werden müssen;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidaturen des Schöffen Herrn Werner Heeren und der Ratsmitglieder Gerd Malmendier, Sonja Cloot, Roger Franssen und Hanna Loewenau;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Den Schöffen Werner Heeren und die Ratsmitglieder Gerd Malmendier, Sonja Cloot, Roger Franssen und Hanna Loewenau für die Generalversammlung der Interkommunalen RESA HOLDING zu bezeichnen.

Artikel 2 - Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3 - Gegenwärtiger Beschluss wird der Interkommunalen RESA HOLDING zur weiteren Veranlassung übermittelt.

64. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für die Generalversammlung des Sperrgutsortierzentrums RCYCL

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Art. 35 des Gemeindedekrets;

Aufgrund, dass die Gemeinde im Sperrgutsortierzentrum RCYCL vertreten ist;

Aufgrund, dass für die Generalversammlung des Sperrgutsortierzentrums RCYCL ein Vertreter der Gemeinde zu bezeichnen ist;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidatur des Schöffen Werner Heeren;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 -Den Schöffen Werner Heeren für die Generalversammlung des Sperrgutsortierzentrums RCYCL als Vertreter der Gemeinde zu bezeichnen.

Artikel 2 - Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3 - Gegenwärtiger Beschluss wird dem Sperrgutsortierzentrums RCYCL zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

65. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für das RZKB - Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Art. 35 des Gemeindedekrets;

Aufgrund, dass die Gemeinde im RZKB - Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung vertreten ist;

Aufgrund, dass für das RZKB - Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung ein Vertreter der Gemeinde zu bezeichnen ist;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidatur der Schöffin Evelyn Jadin;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Die Schöffin Evelyn Jadin als Vertreter der Gemeinde für das RZKB - Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung zu bezeichnen.

Artikel 2 - Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3 - Gegenwärtiger Beschluss wird dem Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung für Kleinkindbetreuung zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

66. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für den Betriebsrat der Gen.m.b.H. Wallonischen Wasserverteilungsgesellschaft (S.W.D.E.)

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel L1523-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund das die Gemeinde Mitglied der Interkommunalen Gen.m.b.H. Wallonischen Wasserversorgungsgesellschaft S.W.D.E. ist;

Aufgrund, dass für den Betriebsrat der Interkommunalen Gen.m.b.H. Wallonischen Wasserversorgungsgesellschaft S.W.D.E. ein Vertreter der Gemeinde bezeichnet werden muss;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidatur des Schöffen Werner Heeren;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Den Schöffen Werner Heeren für den Betriebsrat der Interkommunalen Gen.m.b.H. Wallonischen Wasserversorgungsgesellschaft S.W.D.E. zu bezeichnen.

Artikel 2 - Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3 - Gegenwärtiger Beschluss wird der Interkommunalen Wallonischen Wasserversorgungsgesellschaft S.W.D.E zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

67. Bezeichnung von fünf Gemeindevertretern für die Generalversammlung der Interkommunalen SPI „Provinziale Industrialisierungsgesellschaft“

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel L1523-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund das die Gemeinde Mitglied der Interkommunalen SPI „Provinziale Industrialisierungsgesellschaft“ ist;

Aufgrund, dass für die Generalversammlung der Interkommunalen SPI „Provinziale Industrialisierungsgesellschaft“ fünf Vertreter der Gemeinde bezeichnet werden müssen;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidaturen des Schöffen José Grommes und der Ratsmitglieder Maëlle Locht, Gilberte Laschet, Vanessa Schmitz-Hagelstein und Alexander Jonas;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Den Schöffen José Grommes und die Ratsmitglieder Maëlle Locht, Gilberte Laschet, Vanessa Schmitz-Hagelstein und Alexander Jonas für die Generalversammlung der Interkommunalen SPI „Provinziale Industrialisierungsgesellschaft“ zu bezeichnen.

Artikel 2 - Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3 - Gegenwärtiger Beschluss wird der Interkommunalen SPI „Provinziale Industrialisierungsgesellschaft zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

68. Bezeichnung von zwei Vertretern für den Begleitausschuss der Interkommunalen SPI „Provinziale Industrialisierungsgesellschaft“

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel L1523-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund das die Gemeinde Mitglied der Interkommunalen SPI „Provinziale Industrialisierungsgesellschaft“ ist;

Aufgrund, dass für den Begleitausschuss der Interkommunalen SPI „Provinziale Industrialisierungsgesellschaft“ zwei Vertreter der Gemeinde bezeichnet werden müssen;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidaturen des Schöffen José Grommes und des Ratsmitglieds Roger Franssen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Den Schöffen José Grommes und das Ratsmitglieds Roger Franssen für den Begleitausschuss der Interkommunalen SPI „Provinziale Industrialisierungsgesellschaft“ zu bezeichnen.

Artikel 2 - Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3 - Gegenwärtiger Beschluss wird der Interkommunalen SPI „Provinziale Industrialisierungsgesellschaft zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

69. Bezeichnung der Vertreter der Gemeinde Lontzen für die gemeinnützige Stiftung Tourismusagentur Ostbelgien

a) Benennung eines effektiven Mitgliedes für den Vorstand

b) Benennung eines stellvertretenden Mitgliedes für den Vorstand

c) Für den Verwaltungsrat: Bezeichnung eines Vertreters für den Verwaltungsrat

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde mit einem Mitglied und einem stellvertretenden Mitglied im Vorstand, im Verwaltungsrat und mit zwei Mitgliedern der Verkehrsvereine in der gemeinnützigen Stiftung der Tourismusagentur Ostbelgien vertreten sein sollte;

Aufgrund, dass die Gemeinde Lontzen demnach aufgerufen ist, Kandidaten vorzuschlagen;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidaturen des Schöffen José Grommes als effektiven Mitgliedes für den Vorstand;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidaturen des Ratsmitglieds Pascal Köttgen als stellvertretendes Mitglied für den Vorstand;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidatur des Bürgermeisters Patrick Thevissen als Vertreter für den Verwaltungsrat;

Aufgrund, dass diese Bezeichnung für die Dauer der Legislaturperiode gilt;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Den Schöffen José Grommes als Mitglied für den Vorstand der Tourismusagentur Ostbelgien zu bezeichnen.

Artikel 2 - Das Ratsmitglied Pascal Köttgen als stellvertretendes Mitglied für den Vorstand der Tourismusagentur Ostbelgien zu bezeichnen.

Artikel 3 - Den Bürgermeister Patrick Thevissen als Vertreter für den Verwaltungsrat der Tourismusagentur Ostbelgien zu bezeichnen.

Artikel 4 - Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 5 - Gegenwärtiger Beschluss wird der Tourismusagentur Ostbelgien zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

70. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für die Generalversammlungen V.o.G. soziale Immobilienagentur TRI LANDUM

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Art. 35 des Gemeindedekrets;

Aufgrund, dass die Gemeinde Mitglied der V.o.G. soziale Immobilienagentur TRI LANDUM ist;

Aufgrund, dass für die Generalversammlung der V.o.G. soziale Immobilienagentur TRI LANDUM ein Vertreter der Gemeinde zu bezeichnen ist;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidatur der Schöffin Evelyn Jadin;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Die Schöffin Evelyn Jadin für die Generalversammlung der V.o.G. soziale Immobilienagentur TRI LANDUM als Vertreter der Gemeinde zu bezeichnen.

Artikel 2 - Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3 - Gegenwärtiger Beschluss wird V.o.G. soziale Immobilienagentur TRI LANDUM zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

71. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für den Verwaltungsrat der V.o.G. soziale Immobilienagentur TRI LANDUM

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Art. 35 des Gemeindedekrets;

Aufgrund, dass die Gemeinde Mitglied der V.o.G. soziale Immobilienagentur TRI LANDUM ist;

Aufgrund, dass für den Verwaltungsrat der V.o.G. soziale Immobilienagentur TRI LANDUM ein Vertreter der Gemeinde zu bezeichnen ist;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidatur der Schöffin Evelyn Jadin;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Die Schöffin Evelyn Jadin für den Verwaltungsrat der V.o.G. soziale Immobilienagentur TRI LANDUM als Vertreter der Gemeinde vorzuschlagen.

Artikel 2 - Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3 - Gegenwärtiger Beschluss wird der V.o.G. soziale Immobilienagentur TRI LANDUM zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

72. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für die V.o.G. des Belgischen Gemeinde- und Städteverband - Union des Villes et Communes de Wallonie (UVCW)

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Art. 35 des Gemeindedekrets;

Aufgrund, dass die Gemeinde Mitglied die V.o.G. des Belgischen Gemeinde- und Städteverbands Union des Villes et Communes de Wallonie (UVCW) ist;

Aufgrund, dass für die V.o.G. des Belgischen Gemeinde- und Städteverband ein Vertreter der Gemeinde zu bezeichnen ist;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidatur des Bürgermeisters Patrick Thevissen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Den Bürgermeister Patrick Thevissen als Vertreter der Gemeinde für die V.o.G. des Belgischen Gemeinde- und Städteverbands zu bezeichnen.

Artikel 2 - Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3 - Gegenwärtiger Beschluss wird der V.o.G. des Belgischen Gemeinde- und Städteverband zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

73. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für die Generalversammlung der V.o.G. WFG Wirtschaftsförderungsgesellschaft

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Art. 35 des Gemeindedekrets;

Aufgrund, dass die Gemeinde Mitglied der V.o.G. WFG Wirtschaftsförderungsgesellschaft ist;

Aufgrund, dass für die Generalversammlung der V.o.G. WFG Wirtschaftsförderungsgemeinschaft ein Vertreter der Gemeinde zu bezeichnen ist;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidatur des Schöffen José Grommes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Den Schöffen José Grommes als Vertreter der Gemeinde für die Generalversammlung der V.o.G. WFG Wirtschaftsförderungsgemeinschaft zu bezeichnen.

Artikel 2 - Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3 - Gegenwärtiger Beschluss wird der V.o.G. WFG Wirtschaftsförderungsgemeinschaft zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

Ländliche Entwicklung

74. Erneuerung der Örtlichen Kommission für Ländliche Entwicklung (Ö.K.L.E.) – Beschlussfassung

Nach Anhörung des Bürgermeister P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitgliedes Y. Heuschen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets;

Aufgrund von Artikel 6 des Dekrets der Wallonischen Region vom 11. April 2014 über die Ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 12. Juni 2014 zur Ausführung des Dekrets vom 11. April 2014 über die Ländliche Entwicklung;

Aufgrund der am 2. Dezember 2024, infolge der Gemeinderatswahlen vom 13. Oktober 2024, stattgefundenen Einsetzung des neuen Gemeinderats;

In Anbetracht, dass es angebracht ist, die Erneuerung der Kommission für die Legislaturperiode 2024-2030 zu beschließen;

Aufgrund der Wichtigkeit, welche die Örtliche Kommission für Ländliche Entwicklung im Rahmen der Erstellung und der Umsetzung des Programms für Ländliche Entwicklung darstellt;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Die Erneuerung der Örtlichen Kommission für Ländliche Entwicklung wird beschlossen.

Artikel 2 - Das Gemeindegremium wird beauftragt, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen in Anwendung der Gesetzgebung zur Ländlichen Entwicklung, um gegenwärtigen Beschluss durchzuführen.

Immobilien

75. Antrag Job Holland auf Erwerb eines Geländestreifens – Limburger Straße, 56 - Verabschiedung

Nach Anhörung der Schöffin E. Jadin in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder R. Franssen und Y. Heuschen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 35;

In der Erwägung, dass es sich bei diesem Erwerb um einen Geländestreifen in der Limburger Straße, 56 in Herbesthal handelt;

In der Erwägung, dass Herr und Frau Job Hollands eines Geländestreifens von 12m² gelegen Limburger Straße und Teil der privaten Einfahrt erwerben möchte;

Aufgrund des beiliegenden Vermessungsplanes des Landvermesserbüros Genotte

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Gemeinderates vom 24. September 2024 zum Erwerb eines Geländestreifens;

Aufgrund der vom 16. Oktober 2024 bis zum 30. Oktober 2024 durchgeführten Untersuchung von „de commodo und incommodo“ bezüglich des Erwerbs eines Geländestreifen durch Herrn und Frau Job Hollands;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens, laut welchem kein schriftlicher Einspruch bei der Gemeinde eingegangen ist;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Teilfläche von 12m², gelegen Limburger Straße, und öffentliches Eigentum zu entnehmen und Privateigentum der Gemeinde zu klassieren.

Artikel 2 – Dem nachfolgend beschriebenen Erwerb eines Geländestreifen mit einer Fläche von 12 m² zustimmen;

Artikel 3 – Das Immobilienerwerbskomitee oder einen Notar für die Beurkundung der Akte zu bezeichnen;

Artikel 4 – Den Bürgermeister sowie den Generaldirektor mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Lontzen zu beauftragen.

Artikel 5 – Dem Regionaleinnehmer, dem Finanzdienst und dem Bauamt eine Kopie zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

76. Tausch eines Wegeabsplisses – Trotzenburgerweg - Verabschiedung

Nach Anhörung der Schöffin E. Jadin in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder R. Franssen und Y. Heuschen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets;

In Anbetracht, dass es sich bei diesem Tausch um ein Teil des Fußweges gelegen Trotzenburgerweg handelt, katastriert Gem I, Flur A, n° 250M, 252B, 253S, 253V, 273D, 279D;

In Anbetracht, dass dieser Fußweg in 2020 verlegt wurde; dass jedoch das gewählte Trace noch nicht beurkundet worden ist; dass aufgrund der Weiterentwicklung des Betriebs, die gewählte Trace nicht mehr angepasst ist;

In Anbetracht, dass der Antragsteller dieser Fußweg entlang des Baches verlegen möchte um ein gewisser Abstand zwischen den Fußgänger und den Bauernhof zu gewähren;

In Anbetracht, dass ein Teil des Fußweges durch die Parzelle von Herrn und Frau Cortjens Lahaye, Trotzenburgerweg, 53 in 4710 Lontzen sowie ein Teil der Parzelle von Herrn D'ursel, Rue Bois Eloi, 38 in 1380 Lasne läuft;

Nach Durchsicht des beiliegenden Vermessungsplanes des Landmesserbüros Xavier Desimpel, Route de Burdinne, 12 in 4217 Heron vom 16. August 2024;

In Anbetracht, dass ein Antrag vorliegt auf Verlegung des Fußweges durch Herrn und Frau Cortjens Lahaye und Herrn D'ursel;

In Anbetracht, dass dieser neue Fußweg an die Gemeinde Lontzen kostenlos abgetreten wird;

In Anbetracht, dass das Wegedekret laut Artikel R.IV.40-1 §1.7 des GRE angewendet werden muss;

In Anbetracht, dass eine öffentliche Untersuchung vom 16. Oktober 2024 bis zum 18. November 2024 durchgeführt worden ist;

In Anbetracht, dass ein Schreiben der Firma Elia eingereicht wurde welche fragt für die Einhaltung gewisse Bedingungen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Die Abänderung des kommunalen Wegenetzes gut zu heißen unter Vorbehalt der Einhaltungen der Bedingungen der Firma Elia;

Artikel 2 - Das Immobilienerwerbskomitee mit der Beurkundung der Akte zu beauftragen.

Konventionen

77. Vertragliche Zusammenarbeit zwischen dem Tierheim Eupen und der Gemeinde Lontzen

Nach Anhörung der Schöffin E. Jadin in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder Y. Heuschen und V. Hagelstein-Schmitz;

Der Gemeinderat;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 60;

In der Erwägung, dass das Tierheim Eupen mit Schreiben vom 19. Oktober 2021 die vertragliche Zusammenarbeit verlängert hat, wobei der nachfolgende unbefristete Vertrag am 01.01.2022 in Kraft getreten ist und jede Partei den Vertrag eigenständig beenden kann unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten;

In der Erwägung, dass gemäß Schreiben vom 24. Juni 2024, die Tierschutzgesellschaft VoG den Bestehenden Vertrag zum 30. Juni 2024 kündigt, mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, welche am 31. Dezember 2024 endet;

In der Erwägung, dass der bestehende Vertrag eine Beitragspauschale von 0,50 EUR/Einwohner, inkl. automatischer Indexierung (Stand 2024: 0,56 €) beinhaltet;

In der Erwägung, dass neue Bestimmungen der wallonischen Region zur Betreuung eines Tierheims im November 2022 in Kraft getreten sind, sodass die Versorgungskosten stark angestiegen sind und das Tierheim Neustrukturierung veranlassen musste;

In der Erwägung, dass die Tierschutzgesellschaft der Gemeinde einen neuen Vertragsentwurf am 7. November 2024 zukommen lassen hat;

In der Erwägung, dass das Tierheim eine Beitragspauschale von 1,20 EUR/Einwohner fordert und 2025 als ein Übergangsjahr vorschlägt, in welchem die Beitragspauschale 0,85 EUR/Einwohner betragen kann;

In der Erwägung, dass der Vertrag am 01. Januar 2025 in Kraft tritt und am 31. Dezember 2027 endet;

In der Erwägung, dass die Artikel D11 bis D14 des Wallonischen Kodex zum Wohl der Tiere vom 3. Oktober 2018 vorsehen, einen Vertrag mit einem Tierheim abzuschließen, sofern die Gemeinde sich nicht selbst um die artgerechte Haltung verlassener und gefundener Tiere kümmern kann oder will;

In der Erwägung, dass die Gemeinde über keinen Verantwortlichen verfügt, der sich um die artgerechte Haltung verlassener und gefundener Tiere kümmern kann;

In der Erwägung, dass das Tierheim Eupen das einzige Tierheim in einem Umkreis von 15 km zum Gemeindegebiet ist und seine Dienste sowohl in deutscher als auch in französischer Sprache anbietet;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Der Entwurf der Vereinbarung mit der Tierschutzgesellschaft wird genehmigt.

Artikel 2 – Der Bürgermeister P. Thevissen und der Generaldirektor M. Staner werden mit der Unterzeichnung der Vereinbarung im Namen der Gemeinde Lontzen beauftragt.

Artikel 3 - Vorliegender Beschluss wird der Tierschutzgesellschaft übermittelt.

Verschiedenes

78. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindegemeinschafts)

Frage 1:

Das Ratsmitglied Herr Yannick Heuschen (Ecolo) stellt dem Gremium die folgende Frage:

Sehr geehrte Frau Jadin,

Für ein Projekt im East-Belgium-Park haben die Planierarbeiten begonnen, wobei recht große Erdmassen bewegt wurden. Es wurde ein 6m hoher Wall um eine alte Eiche herum und teilweise auf der Nachbarparzelle zwischendeponiert. Dies führt dazu, dass das Oberflächenwasser im Kronenbereich anstaut, was gemeinsam mit der hohen Erdlast die Wurzeln erstickt.

Die Situation ist zurzeit höchstproblematisch für den Fortbestand dieser mehrerer 100 Jahren alten Eiche. Diese Situation muss unmittelbar beendet werden und kann auch nicht vorübergehend geduldet werden.

Wie gedenken sie mit der Situation umzugehen und denken Sie, dass es noch dieses Jahr möglich ist der Situation ein Ende zu setzen?

Ist dem Kollegium eine Integration von Gebäuden in ein ortstypisches Erscheinungsbild ebenso wichtig, wie das optische Erscheinungsbild eines Gebäudes bzw. eines Straßenzugs?

Welche präventiven Maßnahmen werden, in Genehmigungsprozeduren/Gutachten zur Auflage gemacht, um bemerkenswerte Bäume und Hecken auch während den Bauarbeiten zu schützen?

Inwiefern führt die Gemeinde präventive Kontrollen in laufenden Akten durch, um rechtzeitig zu verhindern, dass erhaltenswerte Bäume und Hecken nachhaltig Schaden zugefügt wird, oder lässt man es lieber darauf ankommen?

Ich danke für Ihre Antworten

Antwort der Schöffin E. Jadin:

Sehr geehrter Herr Heuschen,
Lieber Yannick,

Vielen Dank für deine Frage. Ich habe diese umgehend nach Erhalt Donnerstagnachmittag den zuständigen Diensten, also der Forstverwaltung und der Städtebauverwaltung, zur Prüfung weitergeleitet. Während die Forstverwaltung bereits eine Prüfung vor Ort angekündigt hat, steht eine Rückmeldung der Städtebauverwaltung leider noch aus.

Zur Frage der Konformität: Seit der Gesetzesanpassung müssen Bauherren nach Abschluss der Arbeiten Konformitätspläne einreichen, wodurch diese Frage automatisch geklärt wird.

Es wäre wünschenswert, solche Anliegen wie in der Vergangenheit direkt und effizient, z. B. per WhatsApp, zu besprechen, anstatt bis zur nächsten Gemeinderatssitzung zu warten. Das könnte den Austausch beschleunigen.

Frage 2:

Das Ratsmitglied Herr Roger Franssen (Union Fraktion) stellt dem Kollegium die folgende Frage:

Sehr geehrte Mitglieder des Gemeindegremiums,

Im Versammlungsraum des Vereinshaus Herbesthal wurde ein Heizkörper (von 3) entfernt. Es ist somit nicht mehr möglich, besonders jetzt im Winter den Raum auf eine angenehme Temperatur zu heizen.

Wann wird dieser Heizkörper wieder im Raum angebracht ?

Wann wird das neue Mobiliar in den zwei Räumen installiert ?

Der Petanque Verein hat darüberhinaus mehrmals verschiedene Fragen zu diesem Thema aber auch zu anderen gestellt. Es geht u.A um eine Fernbedienung der Heizung, die Benutzung der Schränke in der Küche usw...

Könnte hierzu zeitnah ein Treffen mit den Verantwortlichen des Pétanquevereins vor Ort stattfinden ?

Ich danke im Voraus.

Antwort der Schöffin E. Jadin:

Sehr geehrter Herr Franssen,
Lieber Roger,

vielen Dank für den Hinweis. Ich möchte gerne auf die angesprochenen Punkte eingehen:

1. **Heizkörper:** Ursprünglich waren drei Heizkörper installiert, von denen einer der Küche weichen musste. Nach bisheriger Einschätzung sollte die aktuelle Heizleistung ausreichen. Allerdings wurde vereinbart, die Situation zunächst zu testen. Sollte es tatsächlich zu kalt sein, werden die beiden doppelwandigen Heizkörper durch dreifachwandige Heizkörper ersetzt.
2. **Mobiliar:** Neues Mobiliars ist weiterhin in Planung. Ich halte den Gemeinderat gerne auf dem Laufenden, sobald es dazu Neuigkeiten gibt.
3. **Küchenschränke:** Aktuell werden vier Schränke durch den Pétanqueverein genutzt, und die entsprechenden Schlüssel liegen Ihnen vor. Ein Treffen halte ich grundsätzlich für sinnvoll, auch wenn mir bis dato keine konkrete Anfrage zu den Schränken vorlag. Da ich einige Verantwortliche bereits mehrfach angetroffen habe, war mir die Notwendigkeit eines gesonderten Treffens bisher nicht bewusst. Ich bin aber gerne bereit, dies zu organisieren.